

Tätigkeitsbericht 2018



9. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark für das Jahr 2018 an die Steiermärkische Landesregierung

Bericht gemäß § 41 Abs. 10 TSchG BGBl. I
Nr. 118/2004 i.d.g.F. und
gemäß § 3 BGBl. I Nr. 47/2013 i.d.g.F.

Impressum

Dr.ⁱⁿ Barbara Fiala-Köck
Tierschutzombudsfrau
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

Telefon: 0316/877-3966

E-Mail: tierschutzombudsfrau@stmk.gv.at

Web: www.tierschutzombudsstelle.steiermark.at

Coverbild: © Sabine Jaunegg

Graz, im Mai 2019

Abkürzungsverzeichnis	4
Vorwort	5
1. Personalstand, Geschäftsstelle	6
2. Gesetzliche Aufgaben	7
3. Tätigkeiten	7
3.1. Vertretung der „Interessen des Tierschutzes“	7
3.2. Parteistellung in Verwaltungsverfahren (VwV) nach dem TSchG	10
3.3. Parteistellung in Verwaltungsstrafverfahren (VwStV) nach dem TSchG	19
3.4. Verfahren im Jahr 2018 gesamt	22
3.5. Landesverwaltungsgericht (LVwG) Steiermark	24
3.6. Tierschutzrat (TSR):	25
3.6.1. Ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“ (stAG HHS)	25
3.6.2. Ad hoc Arbeitsgruppe Schalenwild (ahAG Schalenwild)	27
3.6.3. Weitere Arbeitsgruppen	27
3.6.4. Novellen Tierschutzgesetz (TSchG) und Novellen Verordnungen	28
3.7. Parteistellung in Verfahren nach dem Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes	28
3.8. Tierversuchsgesetz 2012 (TVG 2012)	28
3.9. Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen und Tierheimen	28
3.10. Vorträge und Fortbildungen	31
4. Anlaufstelle für Tierschutzfragen	31
5. Öffentlichkeitsarbeit, Projekte, Aktivitäten der Tierschutzombudsstelle des Landes Steiermark	32
5.1. Flohmarkt Interessensgemeinschaft (IG) Tierschutz:	32
5.2. Preis der Tierschutzombudsstelle „Musterbeispiele für besonders tierfreundliches Bauen im ländlichen Raum“	34
5.3. Katzenkastrationsfolder	38
5.4. Hundeprojekt „Streuner“ Graz:	38
5.5. Tierschutzpreis LR Anton Lang	39
5.6. Projekt „Wildtierschutz und Verkehrssicherheit Steiermark – Praxismodul“	40
5.7. Streunerkatzenkastrationsprojekt des Landes Steiermark	42
5.8. Fachtagung der TSO „Qualzucht bei Hunden – wenn Schönheit krank macht“	43
5.9. Zusammenarbeit mit dem Verein „Tierschutz macht Schule“	44
6. Zusammenfassung	45

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ATÄ	Amtstierärztin / Amtstierarzt
BMASGK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
FTT	Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz
GIS	Geographisches Informationssystem
LAVAK	Landesverwaltungsakademie
LR	Landesrat
LVwG	Landesverwaltungsgericht
stAG HHS	Ständige Arbeitsgruppe Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren
STED	Straßenerhaltungsdienst
StGB	Strafgesetzbuch
STN	Stellungnahme
TGD	Tiergesundheitsdienst
TH-VO	Tierhaltungsverordnung
TOW	Tierschutzombudsstelle Wien
TSchG	Tierschutzgesetz
TSch-SV	Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung
TSO	Tierschutzombudsstelle Steiermark
TSR	Tierschutzrat
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VBR	Vollzugsbeirat
VwStV	Verwaltungsstrafverfahren
VwV	Verwaltungsverfahren
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich freue mich, Ihnen den 9. Bericht der Tierschutzombudsstelle Steiermark (TSO) vorlegen zu können. Dieser Bericht über das Jahr 2018 stellt eine Reflexion über unsere Arbeit dar, dokumentiert unsere Aufgaben und vermittelt einen Einblick in die vielfältigen Aktivitäten der TSO. Die TSO wurde 2005 eingerichtet, mit 1.1.2010 wurde ich mit der Funktion der Tierschutzombudsfrau betraut.

Seit dieser Zeit setze ich mich gemeinsam mit meinem Team unermüdlich für den Schutz der Tiere und für die Wahrung der Interessen des Tierschutzes ein.

Das Jahr 2018 war gekennzeichnet von einer erschreckend hohen Anzahl von schweren Fällen von Tierquälerei sowohl im Nutztier-, aber auch im Heimtierbereich. Wir stellen immer wieder fest, dass Tierleid in der Regel mit dem Leid von Menschen assoziiert ist.

Wir fragen uns natürlich, was die Ursachen dafür sind. Antworten darauf sind komplex.

Die Überforderung von Menschen, Vereinsamung und eine gewisse Gleichgültigkeit spielen wohl ebenso eine Rolle wie eine auch von unserer Seite beobachtete zunehmende Verrohung der Gesellschaft. Es müssten also die Menschen unterstützt werden, damit es auch den Tieren bessergeht.



Gerade in diesem Kontext spielt eine wissenschaftliche und neutrale Tierschutzvermittlung an Kinder und Jugendliche eine bedeutende Rolle. Das Bewusstsein, dass Tiere empfindungs- und leidensfähige Mitgeschöpfe sind, sollte von Kindesbeinen an mitwachsen und Menschen ins weitere Leben begleiten.

Als Tierschutzombudsfrau setze ich mich gemeinsam mit meinem Team täglich dafür ein.

*Ihre Tierschutzombudsfrau
Dr.ⁱⁿ Barbara Fiala-Köck*

1. Personalstand, Geschäftsstelle

Die TSO war im Berichtsjahr in die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung organisatorisch eingegliedert. Die Abteilung wird von Frau HRⁱⁿ Mag.^a Birgit Konecny geleitet.

Die politische Zuständigkeit für den Tierschutz in der Steiermark liegt seit 18.5.2016 bei Herrn Landesrat (LR) Anton Lang.

Der Tierschutzombudsfrau standen im Berichtszeitjahr 2018 vier ständige Mitarbeiterinnen mit einem Vollzeitäquivalent (VZÄ) von 3,75% bei ihrer Tätigkeit zur Seite, nämlich eine Amtstierärztin, eine Zoologin, eine Sachbearbeiterin und eine Assistentin.

Eva Gabriele absolvierte im Juli und August 2018 in der TSO ein Fachpraktikum. Im Folgenden schildert sie ihre Eindrücke:

„Mein Name ist Eva Gabriele, ich bin 25 Jahre alt und ich studiere Biologie mit der Master-Vertiefung Ökologie und Evolutionsbiologie an der Karl-Franzens-Universität in Graz. Im Juli und August 2018 durfte ich ein Fachpraktikum bei der Tierschutzombudsstelle Steiermark absolvieren. Da mir persönlich Tierwohl sehr am Herzen liegt, konnte ich mich hier in ganz neue Bereiche ein-

lesen und verstehen, welche Gesetze es in Punkto Tierhaltung gibt und welche Folgen Verletzungen dieser Gesetze haben.

Zu meinen Tätigkeiten zählte das Beantworten und Dokumentieren von E-Mails und das Erfragen der Verfahrensstände bei den zuständigen Bezirkshauptmannschaften für die getätigten Anzeigen. Unter anderem erstellte ich eine Liste zu den jeweiligen Mindestanforderungen für die Haltung von verschiedensten Tierarten bei einem bestimmten Grundstück.

Ich durfte das vollste Vertrauen des Teams genießen, wurde in die tägliche, entscheidende Arbeit eingewiesen und durfte auch im Alleingang wichtige Aufgaben erledigen. Auch meine Meinung wurde immer in die gegenwärtigen Angelegenheiten miteinbezogen.

Für mich waren es zwei sehr spannende, interessante und lehrreiche Monate, welche mich in meinem zukünftigen Berufswunsch beeinflusst haben.“

Ich bedanke mich ganz besonders bei meinen Mitarbeiterinnen für den unermüdlichen Einsatz im Sinne des Tierschutzes. Die vertrauensvolle, loyale und konstruktive Zusammenarbeit im Team ermöglicht es, die täglichen Herausforderungen zu bewältigen und einen Beitrag zur Reduktion von Tierleid zu leisten.



2. Gesetzliche Aufgaben

Zielsetzung des TSchG ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf. Die Tierschutzombudsfrau hat die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Tierschutzombudsfrau zählen die Vertretung der Interessen des Tierschutzes als Organpartei in Verwaltungs-, bzw. Verwaltungsstrafverfahren sowohl bei Verfahren nach dem TSchG als auch bei Verfahren nach dem Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, entsprechende Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und die Mitgliedschaft im Tierschutzrat. In Verfahren nach anderen Gesetzen (z.B. Steiermärkisches Jagdgesetz, Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz) hat die Tierschutzombudsfrau ebenso wenig Parteistellung wie im gerichtlichen Strafverfahren.

Die Tierschutzombudsfrau ist weder Vollzugs- noch Kontrollorgan, sondern Interessensvertreterin und Formal- bzw. Organpartei. Sie ist nicht berechtigt, behördliche Anordnungen zu verfügen oder verwaltungspolizeiliche Befugnisse auszuüben (z.B. Betretung fremder Liegenschaften). Vollzugsorgane sind die jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) mit den zuständigen Amtstierärztinnen und Amtstierärzten (ATÄ). Eine Vernachlässigung der gesetzlich verankerten Funktion als Amtspartei kann daher als Nichteinhaltung der gesetzlich übertragenen Aufgaben betrachtet werden. **Als auf Basis des TSchG bestelltes Organ ist die Tierschutzombudsfrau stets dem TSchG und den dazu erlassenen Verordnungen verpflichtet.**

Das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl. I Nr. 47/2013, überantwortet den gemäß § 41 TSchG bestellten Tierschutzombudspersonen weitere Tätigkeitsbereiche.

Nach § 3 Abs. 1 leg. cit. besteht für die Tierschutzombudsfrau eine Parteistellung im Verwal-

tungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren und hat sie die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Mit der Novelle des TSchG 2017 wurden den Tierschutzombudspersonen weitere umfangreiche Aufgaben übertragen.

Nach § 32 des Bundesgesetzes über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012 – TVG 2012), BGBl. I Nr. 114/2012 sind die Tierschutzombudspersonen ebenfalls regelmäßig durch die zuständigen Behörden über durchgeführte Kontrollen zu informieren.

In Ausübung ihres Amtes unterliegt die Tierschutzombudsfrau keinen Weisungen.

Die TSO wird mittlerweile als zentrale Anlaufstelle für Tierschutzanliegen in der Steiermark wahrgenommen.

3. Tätigkeiten

Seit 2013 ist in Österreich Tierschutz als Staatsziel in der Verfassung verankert. Damit wurde dem Gebot eines moralisch verantwortbaren Umgangs des Menschen mit dem Tier als fühlendem Mitgeschöpf Rechnung getragen.

3.1. Vertretung der „Interessen des Tierschutzes“:

Die Aufgabe die „Interessen des Tierschutzes zu vertreten“ bedeutet, die Stimme für die Tiere zu erheben, sich für Tierschutzfortschritte einzusetzen und jedenfalls die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen einzufordern. Durch Wahrung der Parteistellung in Tierschutzverfahren besteht die konkrete Möglichkeit zumindest die Umsetzung der im TSchG und in den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Mindestanforderungen zu erwirken.

Um die Interessen des Tierschutzes entsprechend zu vertreten, werden vom Team der TSO zahlreiche weitere Initiativen gesetzt:

- Gespräche mit Stakeholdern aus unterschiedlichsten Bereichen, den Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) und ATÄ

9. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark



© TSO



© Fa. Marcher



© TSO



© TSO



© TSO

- Teilnahme an der 4. LandestierschutzreferentInnenkonferenz
- Mitgliedschaft im Tierschutzrat (TSR)
- Leitung zweier Arbeitsgruppen (AG) im TSR
- Mitarbeit bei weiteren AG
- breit gefächerte Tätigkeit im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung von tierfreundlichen Projekten
- Kommunikation mit Tierschutzvereinen (TSV)
- Organisation von Veranstaltungen
- Verfassen eigener Folder zu einschlägigen Tierschutzthemen
- Jurymitgliedschaft beim Tierschutzpreis
- LR Lang
- Bewusstseinsbildung bei Kindern und Jugendlichen
- Teilnahme an einschlägigen Fachexkursionen

Die TSO wird auch von Bürgerinnen und Bürgern als Anlaufstelle für Beschwerden über vermeintliche oder tatsächliche Tierschutzübertretungen in Anspruch genommen. Rechtlich zuständig für die Entgegennahme dieser Anzeigen sind die BVB und die zuständigen Polizeiinspektionen. Immer wieder wird von Seiten der TSO auch darauf hingewiesen.

Zur Verifizierung der eingelangten Meldungen werden diese an die zuständigen BVB mit dem Ersuchen um Abklärung weitergeleitet, da die TSO selbst keine Kontrollen tierlicher Haltungsbedingungen vornehmen darf.

In der TSO wurden im Berichtsjahr 2018 insgesamt 232 Anzeigen über den Verdacht von tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen entgegengenommen. 115 Anzeigen aus dem Jahr 2017 wurden auch im Jahr 2018 weiterbearbeitet, in Summe wurden 347 Anzeigen behandelt. 228 Meldungen wurden von Privatpersonen, 50 von Tierschutzvereinen, 35 von diversen BVB, 13 vom Magistrat Graz, 11 durch Medien, vier von Tierschutzombudsstellen anderer Bundesländer, vier von anderen Abteilungen des Landes Steiermark, zwei von Polizeiinspektionen eingebracht.

227 dieser Meldungen waren tatsächlich tierschutzrelevant, in 64 Fällen konnte der Verdacht tierschutzrelevanter Übertretungen nicht bestätigt werden. 42 Hinweise waren nicht beweisbar, in einem Fall ist die Frage der Tierschutzrelevanz noch nicht geklärt, in einem Fall war keine Verfolgung möglich. Zwei Anzeigen fielen in den Zuständigkeitsbereich anderer Bundesländer, 10 bezogen sich auf andere Gesetze als das TSchG.

Dies bedeutet eine Steigerung um 285,6 % gegenüber dem Berichtsjahr 2010. Von diesen Anzeigen waren Heim-, Nutz- und Wildtiere erfasst.

Die TSO fungiert auch als Ansprechpartner bei Verdacht von Übertretungen des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes (vier Fälle nach dem Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz – 3 x Hundehaltung, 1 x Geflügelhaltung), des Steiermärkischen Jagdgesetzes (zwei Fälle nach dem Stmk. Jagdgesetz – 1 x Rotwildgehege, 1 x Rehhetze), des Tiertransportgesetzes (zwei Fälle nach dem Tiertransportgesetz – 1 x Transport von Rindern, 1 x Transport von Schweinen), der Schweinegesundheitsverordnung (ein Fall nach der Schweinegesundheitsverordnung – 1 x Haltung von Freiland-

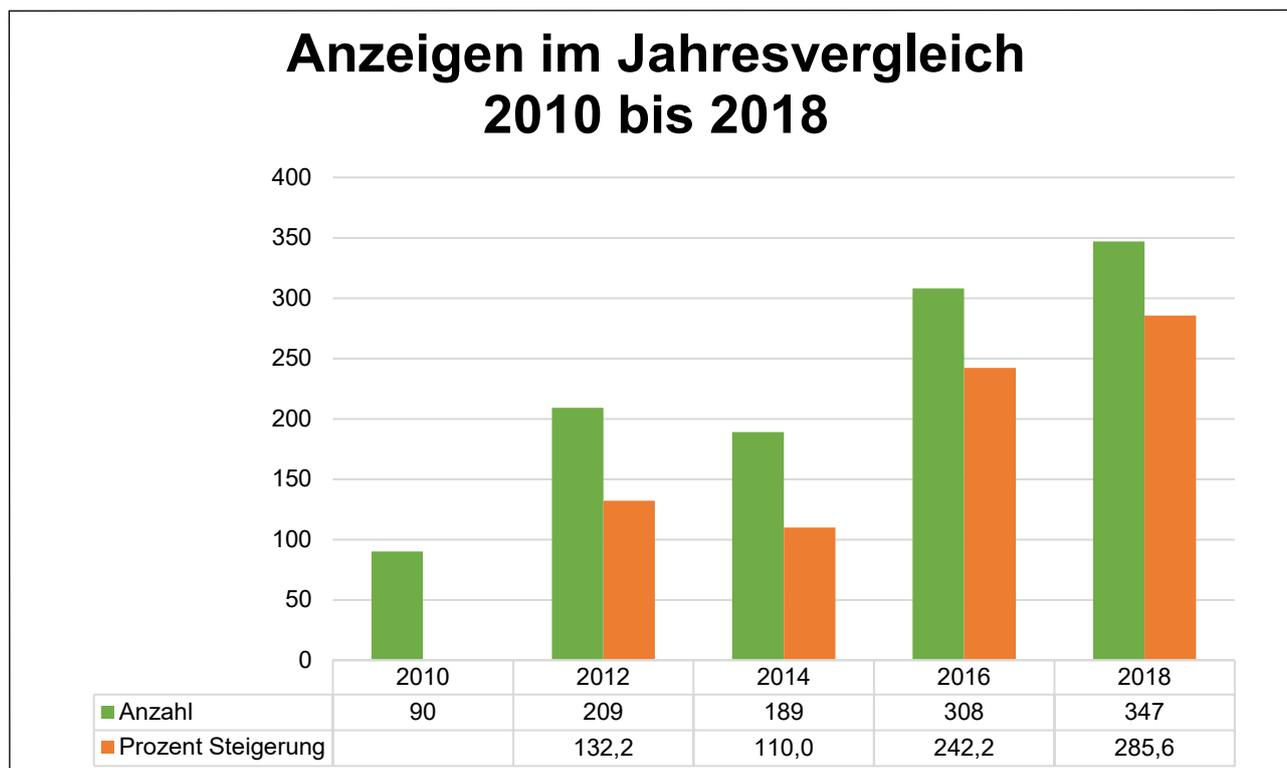


Abb. 1: Anzeigen im Jahresvergleich 2010 bis 2018.

schweinen) sowie der Gewerbeordnung (ein Fall nach der Gewerbeordnung – 1 x Garnelenzucht).

Bei 227 der in der TSO eingelangten Anzeigen wurde jedenfalls durch entsprechende amtstierärztliche Kontrollen vor Ort ein Beitrag zu tierschutzkonformen Haltungsbedingungen und zur Verbesserung der Lebenssituation der Tiere vor Ort geleistet.

Jenen Kolleginnen und Kollegen, welche sich um die rasche Erledigung dieser Anzeigen bemühen, sei an dieser Stelle gedankt.

Zeitnahe und effiziente Kontrollen leisten einen Beitrag zur Beendigung von möglicherweise vorhandenem Tierleid und können im Einzelfall schwere Tierquälerei verhindern. Umgehendes Handeln ist auch eine Bestätigung für funktionierende behördliche Kontrollsysteme im Bereich der Verwaltung.

Eine GIS-gestützte Darstellung der Tierschutzanzeigen in der Steiermark 2018 zeigt insbesondere

in den Ballungsräumen Graz und Graz-Umgebung eine Häufung diesbezüglicher Meldungen. Möglicherweise gibt es in urbanen Räumen einen anderen Zugang zu Tierschutzanliegen als in ländlichen Gebieten. Zudem leben in den Bezirken Liezen, Murau, Murtal, Leoben und Bruck-Mürzschlag insgesamt 340.360 Menschen, während im übrigen Bereich der Steiermark 899.854 Menschen ihren Wohnsitz haben (Stand: 1.1.2018).

In der Gesamtbetrachtung ist auch anzuführen, dass insbesondere im städtischen und randstädtischen Bereich große Zahlen von Heimtieren gehalten werden. Im Rahmen amtstierärztlicher Kontrollen ist in jedem Einzelfall eine mögliche Tierschutzrelevanz zu verifizieren.

3.2. Parteistellung in Verwaltungsverfahren (VwV) nach dem TSchG:

Die Wahrnehmung der Funktion als Amtspartei in VwV nach dem TSchG zählt zu den zentralen Aufgaben der Tierschutzombudsfrau.

Ansprechpartnerin ist die für den Vollzug zuständige BVB. Gegen Entscheidungen der ersten In-

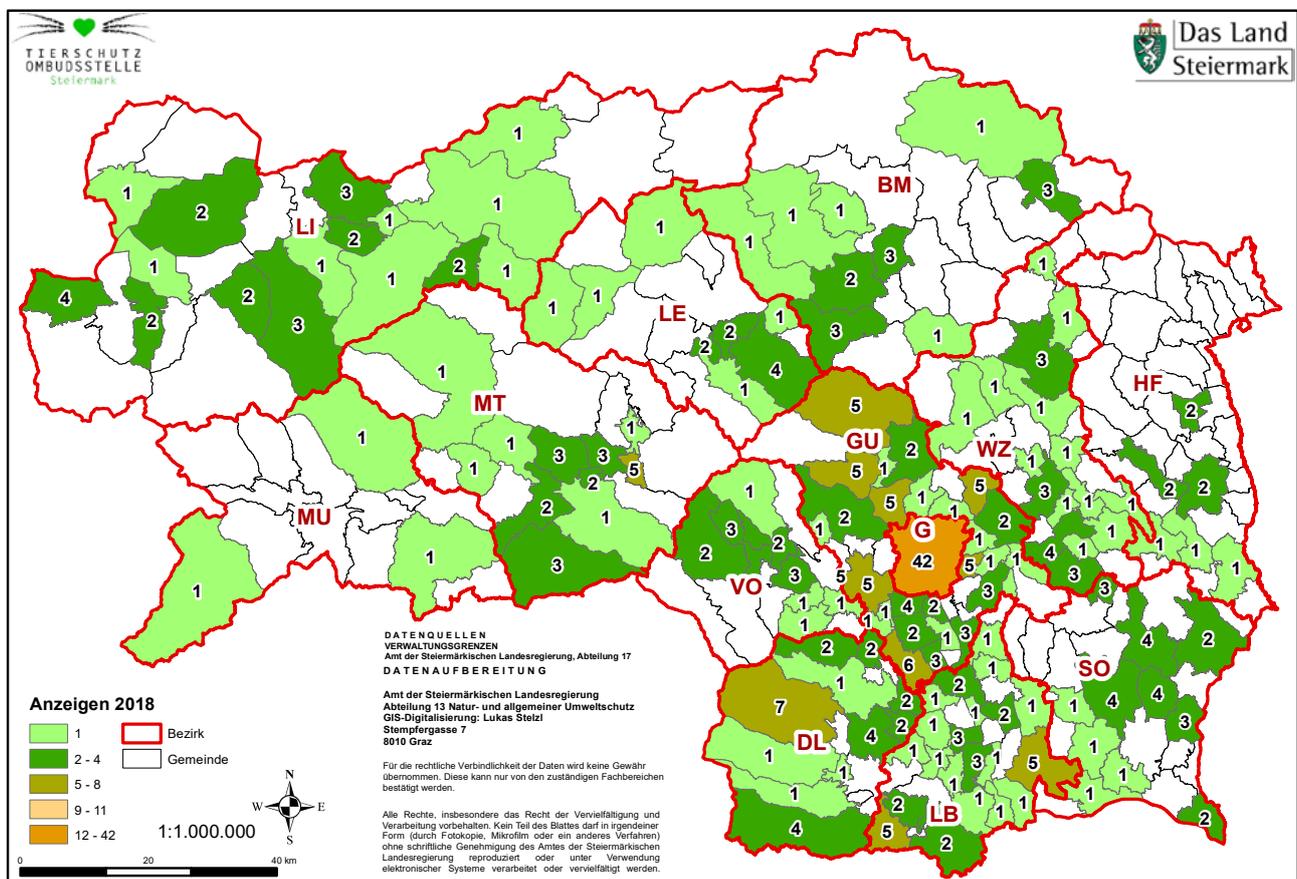


Abb. 2: Tierschutzanzeigen Steiermark 2018

stanz kann durch die Tierschutzombudsfrau Beschwerde eingelegt werden, darüber befindet das zuständige Landesverwaltungsgericht (LVwG).

Im Berichtszeitraum 2018 war die TSO in 313 VwV nach dem TSchG eingebunden (das ergibt ein Plus von 84,1 % gegenüber 2010), es wurden zu 98 VwV insgesamt 109 Stellungnahmen (STN) verfasst. Dies bedeutet bei den STN eine Steigerung um 165,9 % gegenüber dem Jahr 2010 (41 STN). Bei 215 Verfahren erfolgte keine STN.

Von diesen 313 VwV bezogen sich 237 auf das Jahr 2018, davon waren 89 Verfahren mit und 148 ohne STN. 76 Verfahren bezogen sich noch auf das Jahr 2017 oder waren älteren Datums.

Die TSO gab auch in Wahrnehmung der Parteistellung in Bewilligungsverfahren STN für die Haltung von Tieren in Zoos (§ 26 TSchG), für die Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés u. ä. Einrichtungen (§ 27 TSchG), für die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen (§ 28 TSchG), für den Betrieb von Tierheimen, Tierpensionen etc. (§ 29 TSchG) sowie für die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (§ 31 TSchG) ab. Von den insgesamt 109 im Rahmen von VwV abgegebenen STN bezogen sich 73 auf behördliche Bewilligungsverfahren nach dem TSchG. Die TSO war 2018 in insgesamt 229 Bewilligungsverfahren nach dem TSchG eingebunden.

Die TSO nahm über Einladung der entsprechenden Bezirksverwaltungsbehörden an 11 Lokalaußenscheinen bei Verfahren nach dem TSchG teil und konnte sich somit selbst ein Bild von Haltung, Unterbringung und Betreuung von Tieren machen. Oft ist erst dadurch eine direkte Beurteilung der verfahrensgegenständlichen Sachverhalte möglich.

Mit den Vertreterinnen und Vertretern der BVB und den jeweiligen Antragstellerinnen und Antragstellern bzw. Tierhalterinnen und Tierhaltern konnten im Rahmen der Verhandlungen vor Ort zumeist gute und für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösungen gefunden werden. Das Ziel dieser Kooperation ist es, eine einheitliche Umsetzung des TSchG zu

gewährleisten und eine tierschutzrechtskonforme Haltung und Unterbringung der Tiere zu erwirken.

Das Jahr 2018 war leider von zahlreichen schweren Fällen von Tierquälerei sowohl in landwirtschaftlichen Haltungen als auch im Heimtierbereich geprägt. Die Gründe, weshalb Menschen sich nicht mehr in entsprechendem Umfang um die in ihrer Obhut stehenden Tiere kümmern, sind mannigfaltig. Aus Tierschutzsicht stellt sich jedes Mal die Frage, welche Initiativen und welches Engagement es braucht, um dieses gravierende Tierleid im Vorfeld zu verhindern. Es müsste eigentlich den Menschen geholfen werden, damit es den Tieren bessergeht.

Von den 313 Verfahren des Jahres 2018 werden beispielhaft acht hinsichtlich ihrer Tierschutzrelevanz vorgestellt:

1. Großes mediales Aufsehen erregte das Verenden von 15 Schafen und einem Schwein auf einem landwirtschaftlichen Betrieb im Bezirk Graz-Umgebung im Jänner 2018.



© TSO



© TSO



© TSO



© TSO

Durch den zuständigen Amtstierarzt wurden in weiterer Folge insgesamt fünf Pferdeartige, 34 Schafe, 17 Ziegen und 12 Schweine, sechs Kaninchen und Geflügel abgenommen und in geeignete Unterkünfte verbracht. Schafe, Ziegen und Geflügel wiesen durchwegs einen minderguten Ernährungszustand auf.

Managementbedingte Fehler und schwerwiegende Unterlassungen der Betreuung und tierärztlichen Versorgung der Tiere wurden als Ursachen festgestellt.

Die Verfahren wegen Tierquälerei am Landesgericht Graz waren bis Ende 2018 nicht abgeschlossen.

2. Im Jänner 2018 wurden einem schon mehrere Jahre unter amtstierärztlicher Kontrolle stehenden landwirtschaftlichen Betrieb im Bezirk Deutschlandsberg insgesamt 108 Schafe, acht Ziegen, neun Esel und fünf Degus abgenommen. Grund der neuerlichen Überprüfung war ein anonymer Anruf, wonach am Betrieb die Tiere nicht mehr versorgt werden und sich bereits tote Schafe und Lämmer im Stall befinden würden. Bei der amtstierärztlichen Erhebung konnten tote bzw. sogar verwesene Tiere, Tiere mit schlechtem bis abgemagertem Ernährungszustand und in der Betreuung hochgradig vernachlässigte Tiere vorgefunden werden.

15 Schafe, 11 Lämmer und zwei Ziegen verendeten, drei Tiere mussten aufgrund des schlechten Gesundheitszustands vor Ort euthanasiert werden. Die restlichen Tiere befanden sich in einem abgemagerten, körperlich schlechten und verwahrlosten Zustand. Das Oberlandesgericht Graz

verurteilte den Tierhalter unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Angeklagten, der Art der Taten und des Grades der Schuld zu einer Freiheitsstrafe mit der Dauer von 12 Monaten. Eine gänzlich bedingte Nachsicht des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe reichte nach Ansicht des Gerichtes auch aus generalpräventiven Gründen nicht aus, weshalb es im Hinblick auf die Schwere der Tat des Vollzugs eines Teiles der Freiheitsstrafe mit der Dauer von vier Monaten bedurfte.

3. Ein Tierhalter im Bezirk Liezen versorgte zumindest von Anfang Jänner bis Mitte Februar 2018 seinen Rinderbestand nicht ausreichend mit Futter und fügte damit den Tieren unnötige Qualen zu. Zudem wurde es verabsäumt eine Verstopfung der Gülleableitung zu sanieren. Die Folge war, dass Mitte Februar knapp 30 Tiere 30-40 cm hoch in der Gülle stehen mussten. Ein Rind wurde tot in der Gülle liegend aufgefunden, ein weiteres musste vor Ort euthanasiert werden. Die verbleibenden 26 Tiere wiesen einen schlechten Ernährungszustand und Zeichen der fortgeschrittenen Abmagerung auf. Die Rinder wurden abgenommen, mussten aber nach einer Frist von zwei Monaten zurückgestellt werden, da der Tierhalter nunmehr tierschutzrechtskonforme Haltungsbedingungen gewährleistete.

Der Halter wurde wegen des Vergehens der Tierquälerei zu sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, wobei der Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde.

Der landwirtschaftliche Betrieb wird regelmäßig amtstierärztlich kontrolliert.



© BH Liezen



© BH Liezen



© BH Liezen



© BH Liezen

4. Ein Landwirt im Bezirk Leibnitz vernachlässigte zumindest von Anfang 2018 bis Ende Februar 2018 die Betreuung von 11 Rindern und fügte dadurch diesen Tieren unnötige Qualen zu.

Die mangelhafte Versorgung führte zu Hunger, Kümmerwuchs und Abmagerung, Durst bis zur Austrocknung, zu Hautentzündungen durch fehlende Pflege und letztendlich zum Tod zweier Rinder durch Exsikkose und Kachexie.

Wegen des Vergehens der Tierquälerei wurde der Landwirt zu einer Freiheitsstrafe im Ausmaß von neun Monaten verurteilt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.

5. Bereits seit März 2018 wurde eine Haltung von Freiland Schweinen im Bezirk Graz-Umgebung laufend amtstierärztlich überprüft. Bei diesen laufenden Überprüfungen wurden gravierende Mängel bei der Schweine- und Gänsehaltung fest-



© BH Graz-Umgebung



© BH Graz-Umgebung

9. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark

gestellt (nicht behandelte erkrankte Tiere, desolate Unterstände, fehlende trockene Liegeflächen, hohe Ausfallrate von Ferkeln, nicht altersgerechte Entwicklung von Tieren). Trotz mehrfacher behördlicher Aufforderungen wurden seitens des Tierhalters keine entsprechenden verbessernden Maßnahmen getroffen. Im Juli 2018 wurden daher insgesamt 83 Schweine abgenommen.

Diese Maßnahme unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wurde im Rahmen einer mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht (LVwG) als rechtswidrig beurteilt.

6. Im Mai 2018 erhielt die TSO eine Anzeige über den Verdacht der tierschutzrelevanten Haltung von zwei Schäferhundewelpen in einem Keller im Bezirk Graz-Umgebung. In weiterer Folge wurden die Hunde im Freien ohne entsprechenden Witterungsschutz und entgegen den gesetzlichen Mindestanforderungen gehalten.

Eine im Juli 2018 errichtete Hundehütte war nicht für die Unterbringung zweier Hunde geeignet und nicht entsprechend isoliert, witterungsgeschützte zusätzliche Liegeflächen fehlten. Die Sorge der anzeigenden Nachbarn bestand darin, dass die Hunde aufgrund fehlender Beschäftigung und vorhandener Isolation Aggressionen entwickeln könnten.

Aufgrund der noch immer bestehenden Tierschutzrelevanz erfolgte eine neuerliche Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung im Oktober 2018 (fehlende zweite Hundehütte, ungenügender Sozialkontakt, fehlende witterungsgeschützte Liegeflächen und festgestellte Stereotypie bei einer Hündin).

Dem Tierhalter wurden in weiterer Folge Maßnahmen vorgeschrieben, welche für eine tierschutzrechtskonforme Unterbringung von Hunden unabdingbar erforderlich waren.



Im November 2018 fand gemeinsam mit Behördenvertretern, der TSO und den anzeigenden Nachbarn eine Besprechung in der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung mit dem Ziel statt, eine ordnungsgemäße, den tierschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechende Unterbringung und Betreuung der Tiere am Standort zu gewährleisten.

Bei einer amtstierärztlichen Nachkontrolle im Dezember 2018 wurde die Umsetzung der beschneidmässig angeordneten Maßnahmen kontrolliert und eine günstige Prognose für die Hundehaltung erstellt.

Neuerliche Anzeigen wiesen auf eine sich zunehmend verstärkende Stereotypie in Form eines Kreiswandern einer Hündin hin. Aus ätiologischer Sicht müssen für diese Verhaltensstereotypie sowohl klinische als auch verhaltensbiologische Ursachen in Betracht gezogen werden.

Das Ziel der TSO und auch der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung war es, für die Hunde tierschutzgerechte Haltungsbedingungen zu gewährleisten, die berechtigten Anzeigen tierfreundlicher Nachbarn zu beenden, die Ursachen für das Kreiswandern zu eruieren und eine weitere Eskalation angesichts der Dauer des Verfahrens zu verhindern.

Das Verfahren war bis Ende 2018 nicht abgeschlossen.

7. Im Rahmen einer Kontrolle durch ATÄ des Bezirkes Leibnitz im Oktober 2018 wurden einem landwirtschaftlichen Betrieb zwei Kühe abgenommen. Die Kühe mit mindergutem Ernährungs- und Entwicklungszustand wurden auf einer 70 m² großen Stallfläche gehalten, welche vollständig mit einem flüssigen Kot-Harngemisch bedeckt war. Die Rinder standen bis knapp unter dem Bauch in dieser Gülle, konnten sich nur mit großer Mühe vorwärtsbewegen, ein artgerechtes Abliegen war aufgrund der Höhe der Gülle von 55 cm vollkommen ausgeschlossen. Der Tierhalter selbst gab eine schwierige persönliche Situation an, er habe den Stall seit März 2018 nicht mehr entmistet. Geht man von einer täglichen Gülleproduktion von 0,055 m³ pro Tag aus, dauert es laut amtstierärztlichem Gutachten zumindest 304



© BH Leibnitz



© BH Leibnitz

Tage, bis eine Fläche von 70 m² 55 cm hoch mit Gülle gefüllt wird.

Es wurde Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Graz erstattet, das Verfahren war bis Ende 2018 noch nicht abgeschlossen.

8. Bereits im Juni 2017 wurden einer Tierhalterin im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag zwei Hunde aufgrund verschiedener tierschutzrelevanter Vorkommnisse abgenommen. Eine gegen die Abnahme vorgebrachte Maßnahmenbeschwerde wurde abgewiesen.

Aufgrund neuerlicher Anzeigen zahlreicher Nachbarn im November 2018, dass die Tierhalterin einen weiteren Hund tierquälerisch behandeln sollte, erfolgte eine amtstierärztliche Überprüfung der getätigten Vorwürfe.

Der Hund wurde mit einem eng anliegenden Beißkorb angetroffen, es stand kein Trinkwasser zur Verfügung, Kauspielzeug oder andere geeignete hundegerechte Spielgegenstände waren nicht vorhanden.

9. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark

Es wurden ein Kettenwürgehalsband ohne Stoppvorrichtung vorgefunden, das Fell um das Maul des Hundes war auffällig streifenförmig weiß gefärbt. Zusätzlich befand sich am Nasenrücken eine ca. einen cm² große verdickte, haarlose, leicht nässende Stelle. Dem Hund wurde offensichtlich über einen längeren Zeitraum für mehrere Stunden am Tag ein sehr enger Maulkorb angelegt.

Um weiteres Leiden bzw. Schäden vom Hund abzuwenden, wurde das Tier abgenommen, da die Tierhalterin offensichtlich nicht willens bzw. in der Lage war ein tierschutzgerechtes Haltungsverhalten zu gewährleisten.

Das Verfahren wegen Tierquälerei am Landesgericht Leoben war bis Ende 2018 nicht abgeschlossen.



© BH Bruck-Würzschlag

Die Art der VwV mit und ohne STN im Jahr 2018 ist aus den Abb. 3 und 4 ersichtlich.

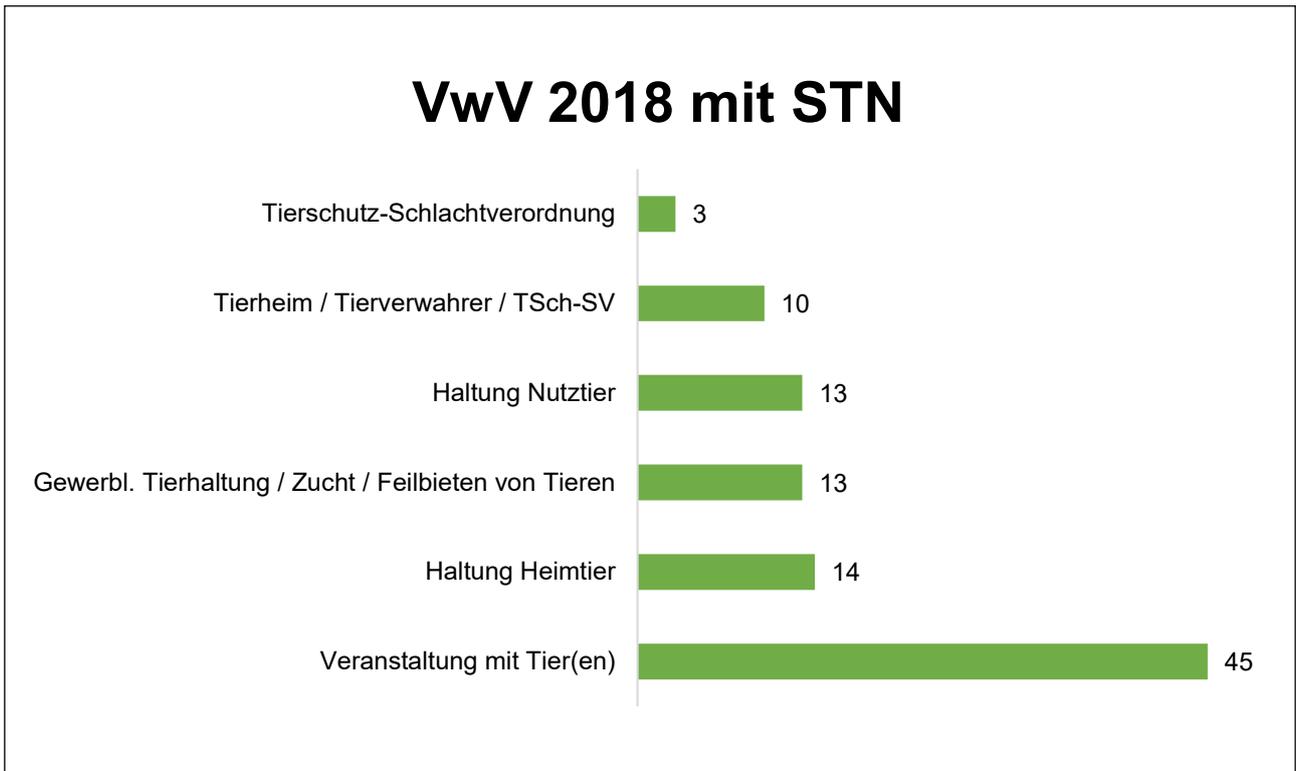


Abb. 3: Art der Verwaltungsverfahren mit Stellungnahme 2018.

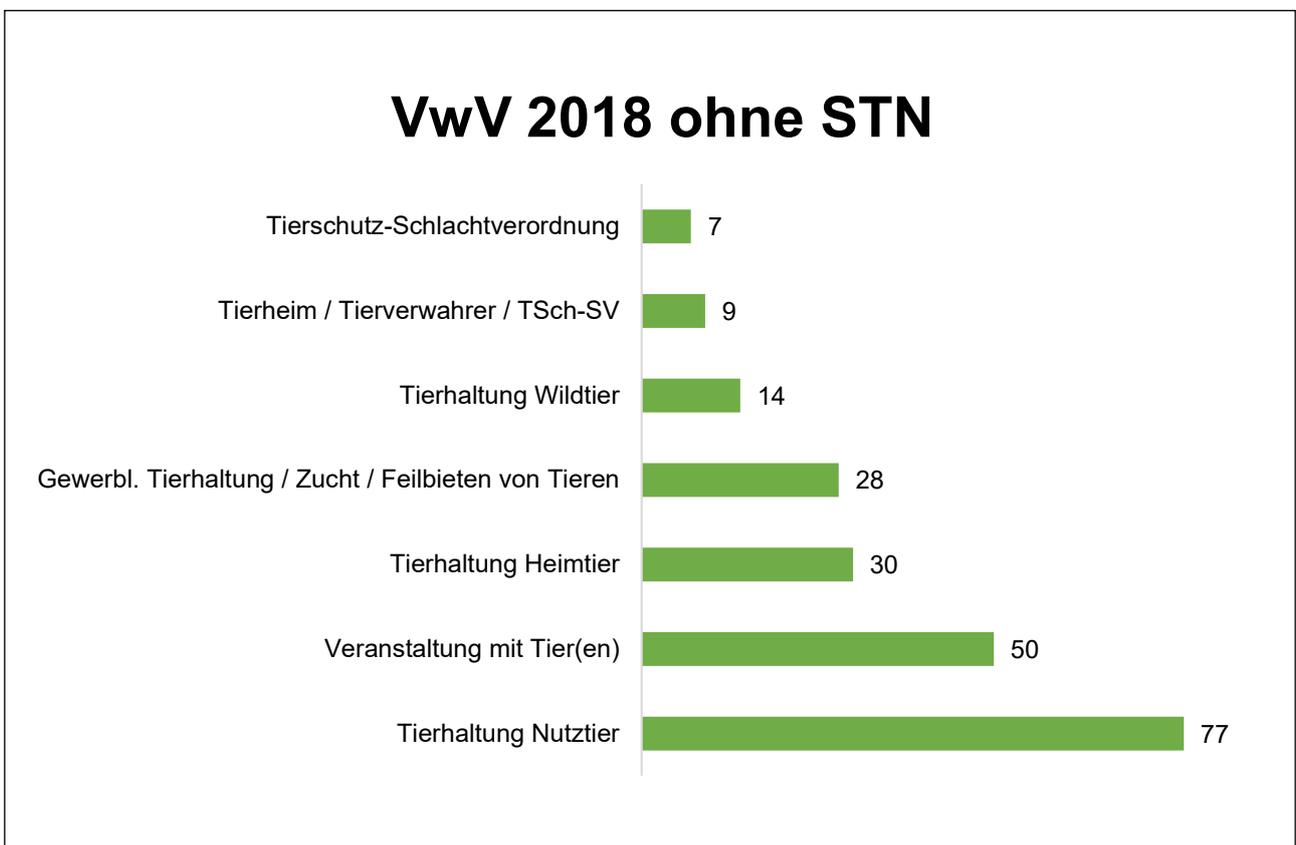


Abb. 4: Art der Verwaltungsverfahren ohne Stellungnahme 2018.

Abb. 5 gibt einen Überblick über die Gesamtzahl der VwV 2018: 215 VwV ohne STN, 98 VwV mit STN, in Summe 313 Verfahren.

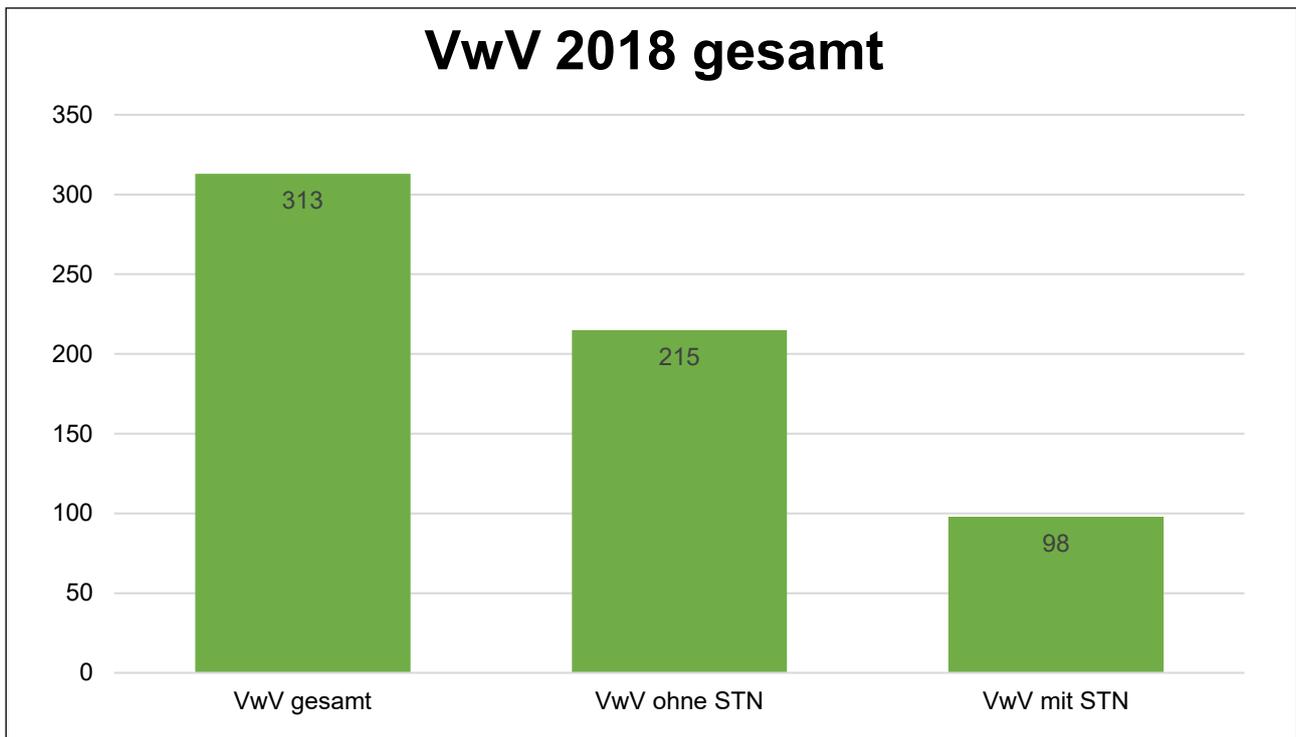


Abb. 5: Verwaltungsverfahren 2018 gesamt, ohne und mit Stellungnahme.

Die Zahl der Verfahren mit STN ist im Vergleich zu 2010 (41) um 139 % angestiegen (Abb. 6).

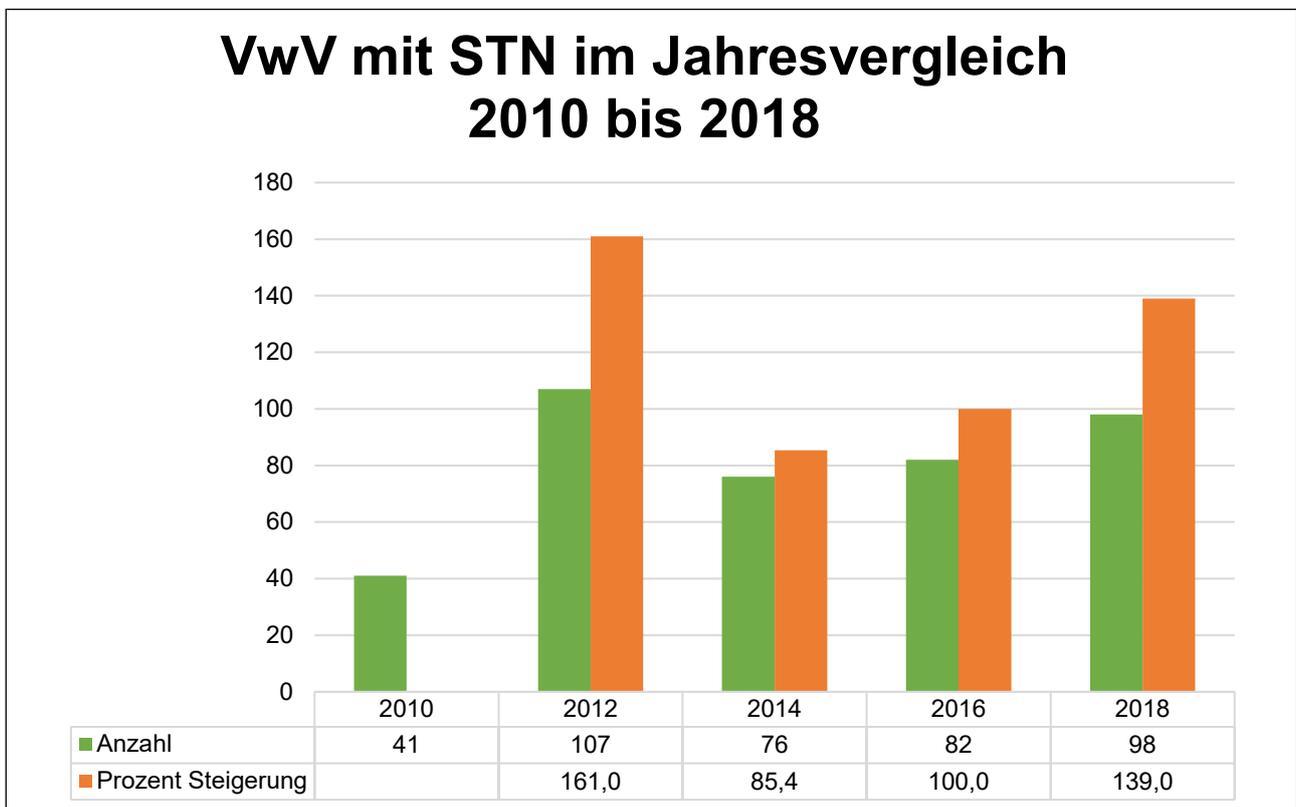


Abb. 6: Verwaltungsverfahren mit Stellungnahmen im Jahresvergleich 2010 bis 2018.

Abb. 7 zeigt die Verfahren im Jahresvergleich 2010 bis 2018.

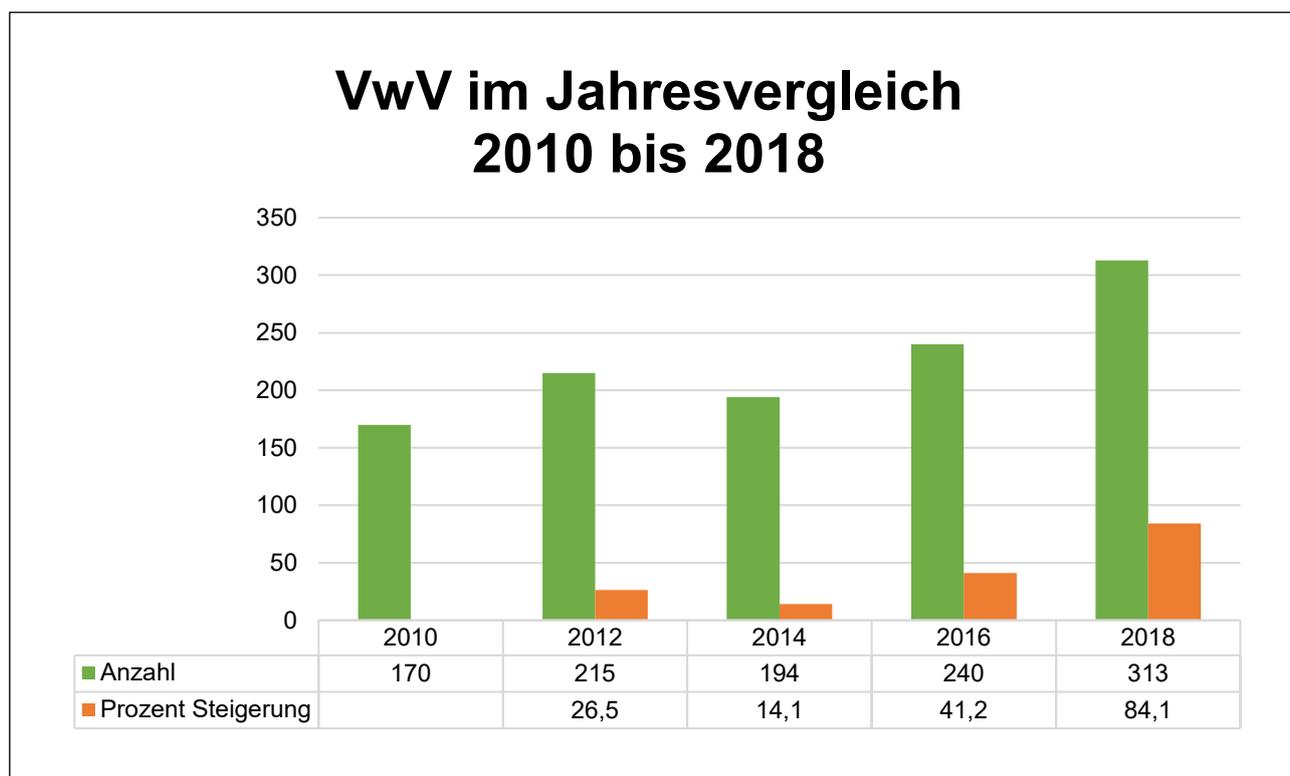


Abb. 7: Verwaltungsverfahren im Jahresvergleich 2010 bis 2018.

3.3. Parteistellung in Verwaltungsstrafverfahren (VwStV) nach dem TSchG:

Übertretungen des TSchG werden von den zuständigen Behörden durch Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren (VwStV) geahndet. Die TSO wird im Rahmen ihrer Parteistellung eingebunden. VwStV stellen oft die einzige Möglichkeit dar, tierschutzrechtskonforme Haltungsbedingungen für die Tiere zu erwirken.

In diesem Bereich zeigt sich, dass sich die Einbindung der TSO durch die BVB im Rahmen von Mehrparteienverfahren im Vergleich zu den letzten Jahren verbesserte. Dennoch wird von einigen Bezirksverwaltungsbehörden die Parteistellung der TSO in Verwaltungsstrafverfahren nicht im erforderlichen Umfang wahrgenommen.

Im Bericht werden Strafverfügungen gegen eine Tierhalterin oder einen Tierhalter, aus welchen in weiterer Folge ein Straferkenntnis resultiert, als ein Verwaltungsstrafverfahren gezählt. Es wird dezidiert festgehalten, dass im Bericht nur jene Strafverfahren angeführt werden können, wo eine Einbindung der TSO erfolgte.

Insgesamt war die TSO im Jahr 2018 in 265 VwStV involviert, zu 37 Verfahren wurden insgesamt 43 STN abgegeben, 228 VwStV gab es ohne STN. Im Vergleich zu 2010 (42 VwStV) lässt sich bei den VwStV eine Steigerung um 531 % errechnen. Von den 265 VwStV bezogen sich 199 auf Verfahren aus dem Jahr 2018, davon waren 32 Verfahren mit STN, 167 Verfahren ohne STN. 66 Verfahren stammten aus dem Jahr 2017 bzw. waren älteren Datums.

Mit der TSchG-Novelle 2017 wurden die Staatsanwaltschaften verpflichtet den zuständigen Tierschutzombudspersonen die Ergebnisse von Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen § 222 StGB zu übermitteln. Den Tierschutzombudspersonen wurde in Strafverfahren wegen einer Straftat nach § 222 StGB jedenfalls ein begründetes rechtliches Interesse auf Akteneinsicht eingeräumt.

In diesem Zusammenhang erhielt die TSO 58 Verständigungen der zuständigen Staatsanwaltschaften über anhängige Verfahren nach § 222 StGB; zum Teil gab es dazu bereits in der TSO aufliegende Verfahren.

9. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark

Diese Einbindung durch die Staatsanwaltschaften bzw. durch die zuständigen Landesgerichte ermöglicht einen Einblick in die aktuellen Rechtsprechungen wegen Tierquälerei nach dem Strafgesetzbuch. Deutlich erkennbar ist, dass Tierquälerei kein Kavaliersdelikt darstellt und in

der Regel nach Maßgabe der Reumütigkeit, einer vorherigen Unbescholtenheit und der Schwere des Tatvorwurfs streng bestraft wird.

Die Art der VwStV mit STN bzw. der VwStV ohne STN ist aus den Abb. 8 und 9 ersichtlich.

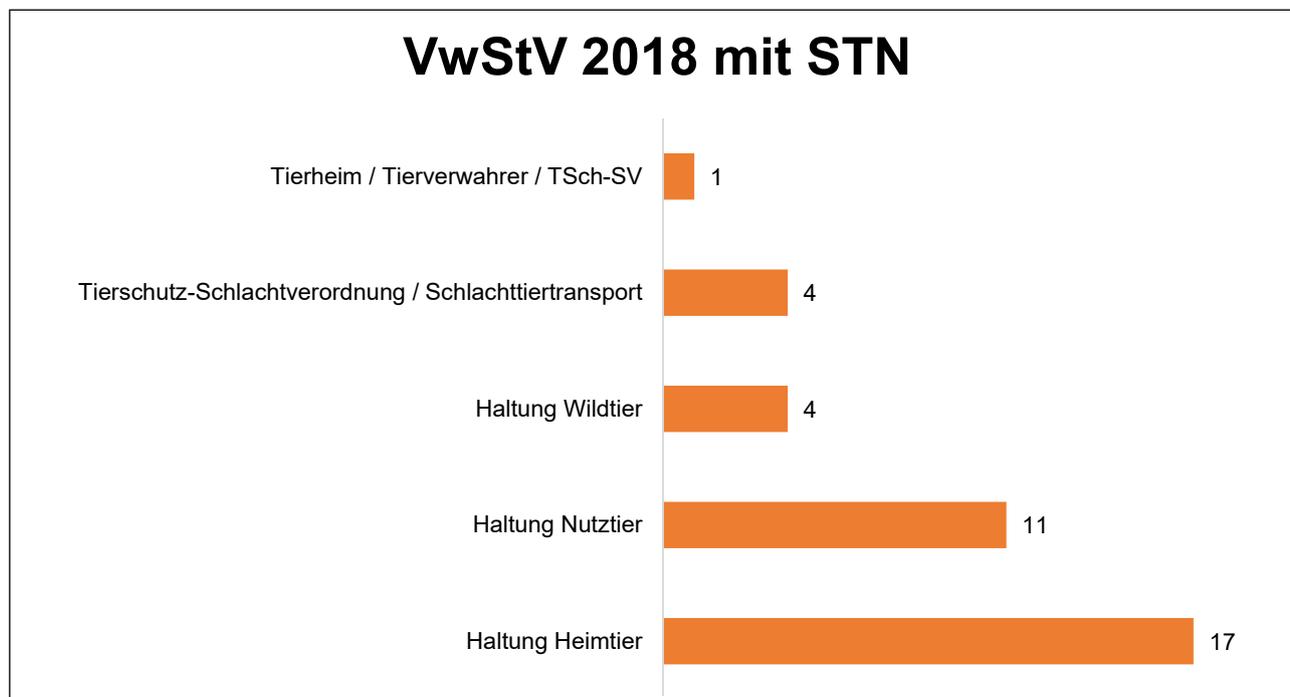


Abb. 8: Art der Verwaltungsstrafverfahren mit Stellungnahme im Jahr 2018.

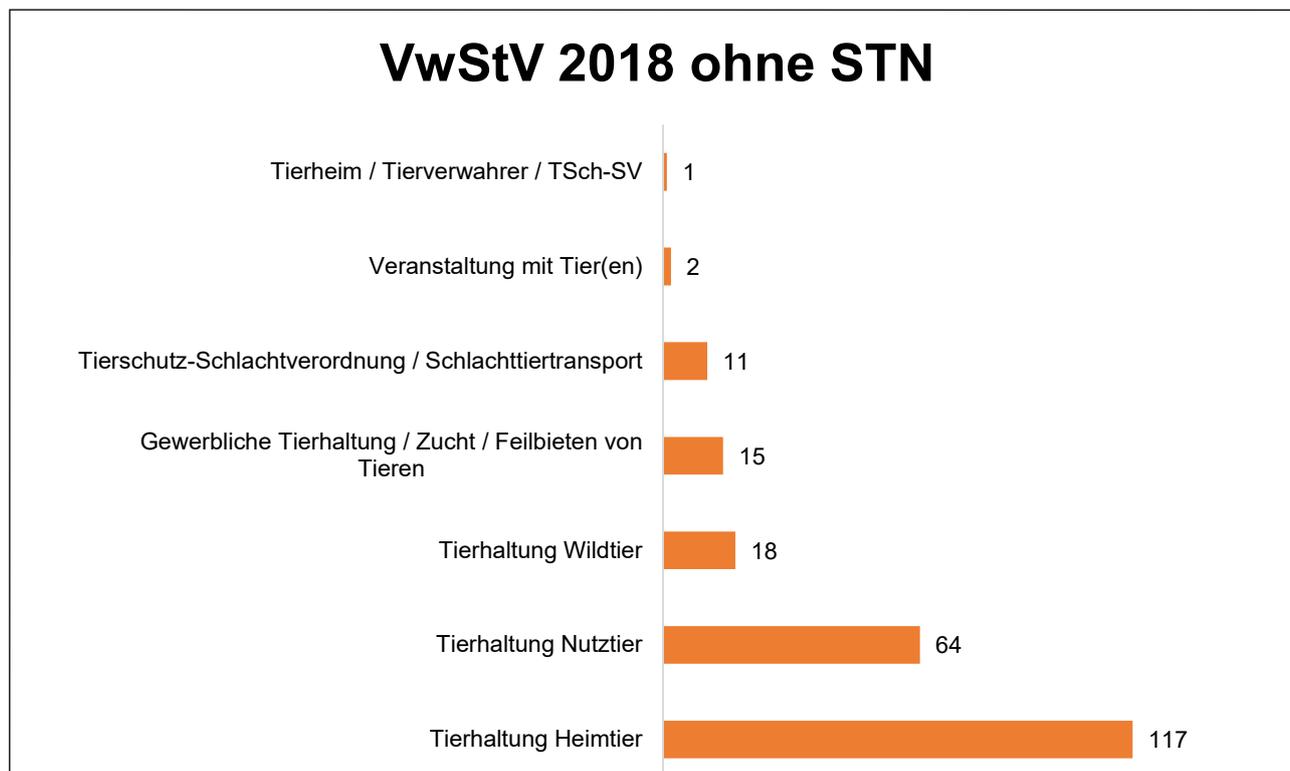


Abb. 9: Art der Verwaltungsstrafverfahren ohne Stellungnahme im Jahr 2018.

Im Jahr 2018 war die TSO in insgesamt 265 VwStV eingebunden, zu 37 Verfahren wurden STN abgegeben (Abb. 10).

Der Strafraum variierte von 30 bis 2.400 Euro bzw. wurden teilweise bedingte und unbedingte Haftstrafen ausgesprochen.

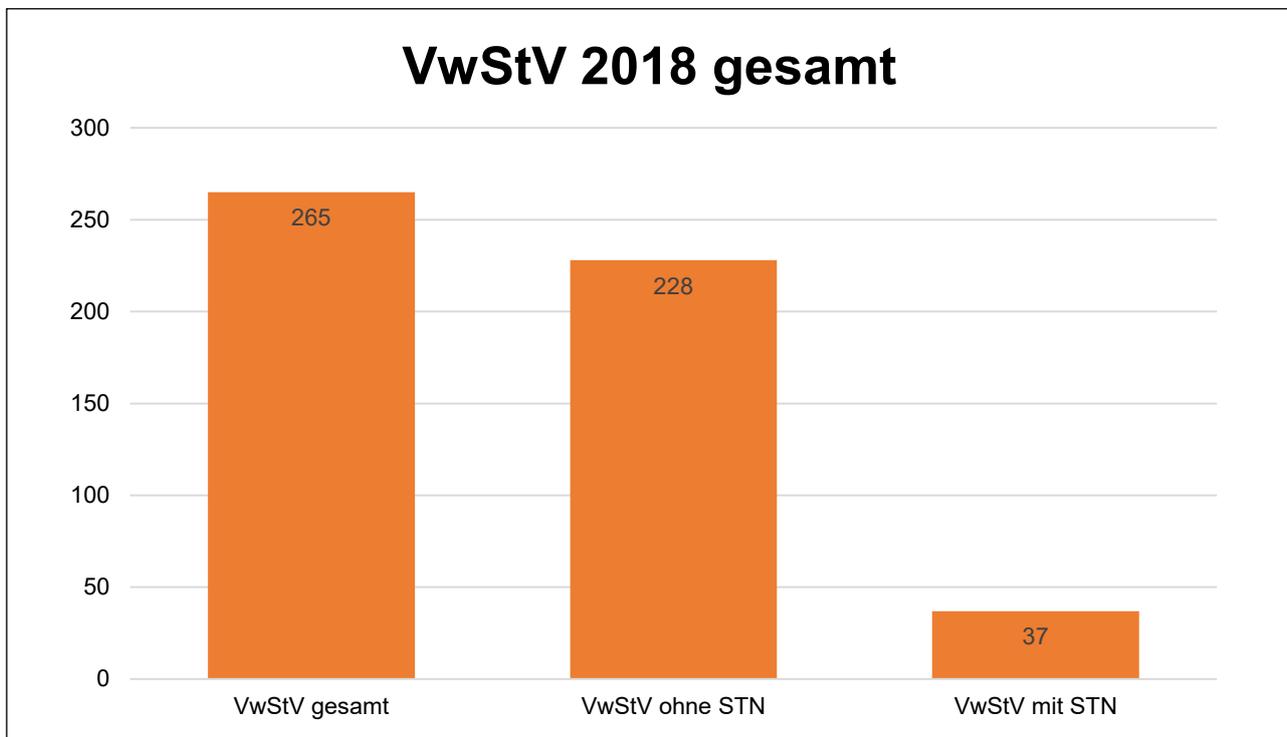


Abb. 10: Verwaltungsstrafverfahren 2018 gesamt, ohne und mit Stellungnahme.

Die Zahl der VwStV mit STN ist im Vergleich zu 2010 (22 STN) um 68,2 % angestiegen (Abb. 11).

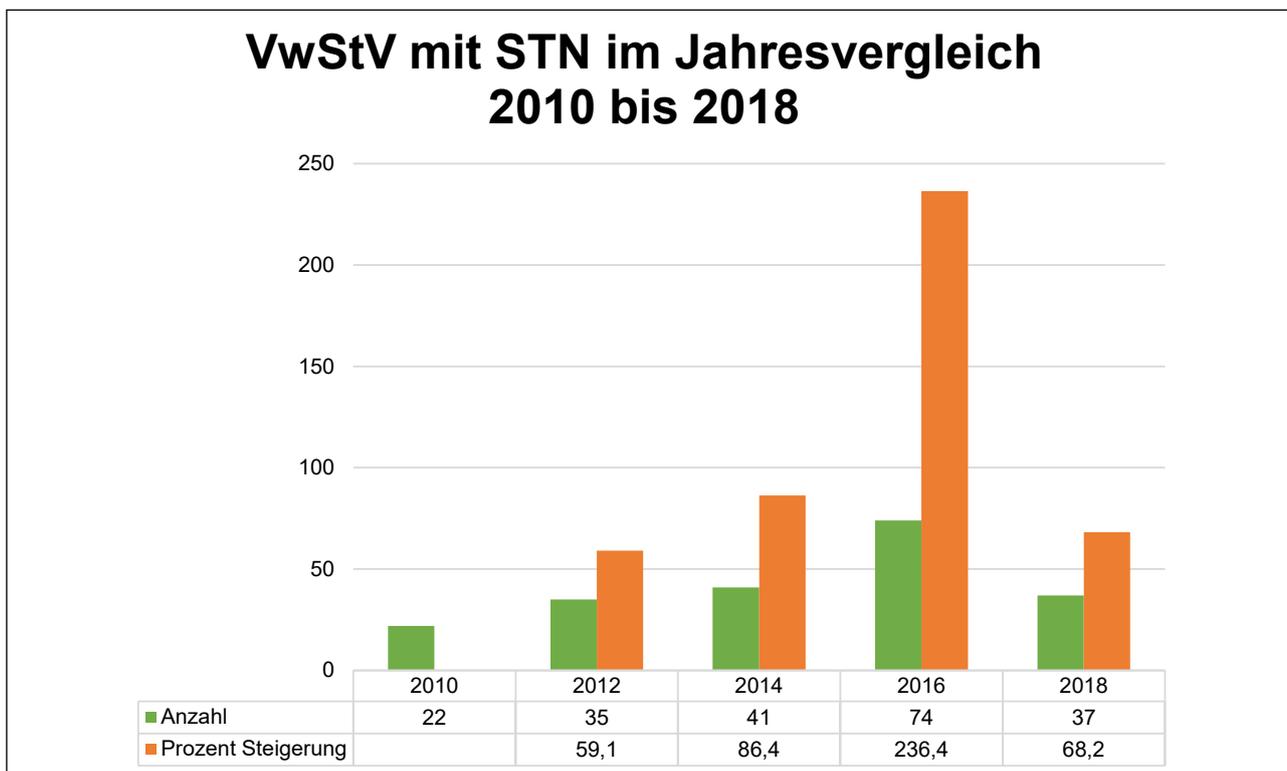


Abb. 11: Verwaltungsstrafverfahren mit Stellungnahme im Jahresvergleich 2010 bis 2018.

Abb. 12 zeigt die VwStV im Jahresvergleich.

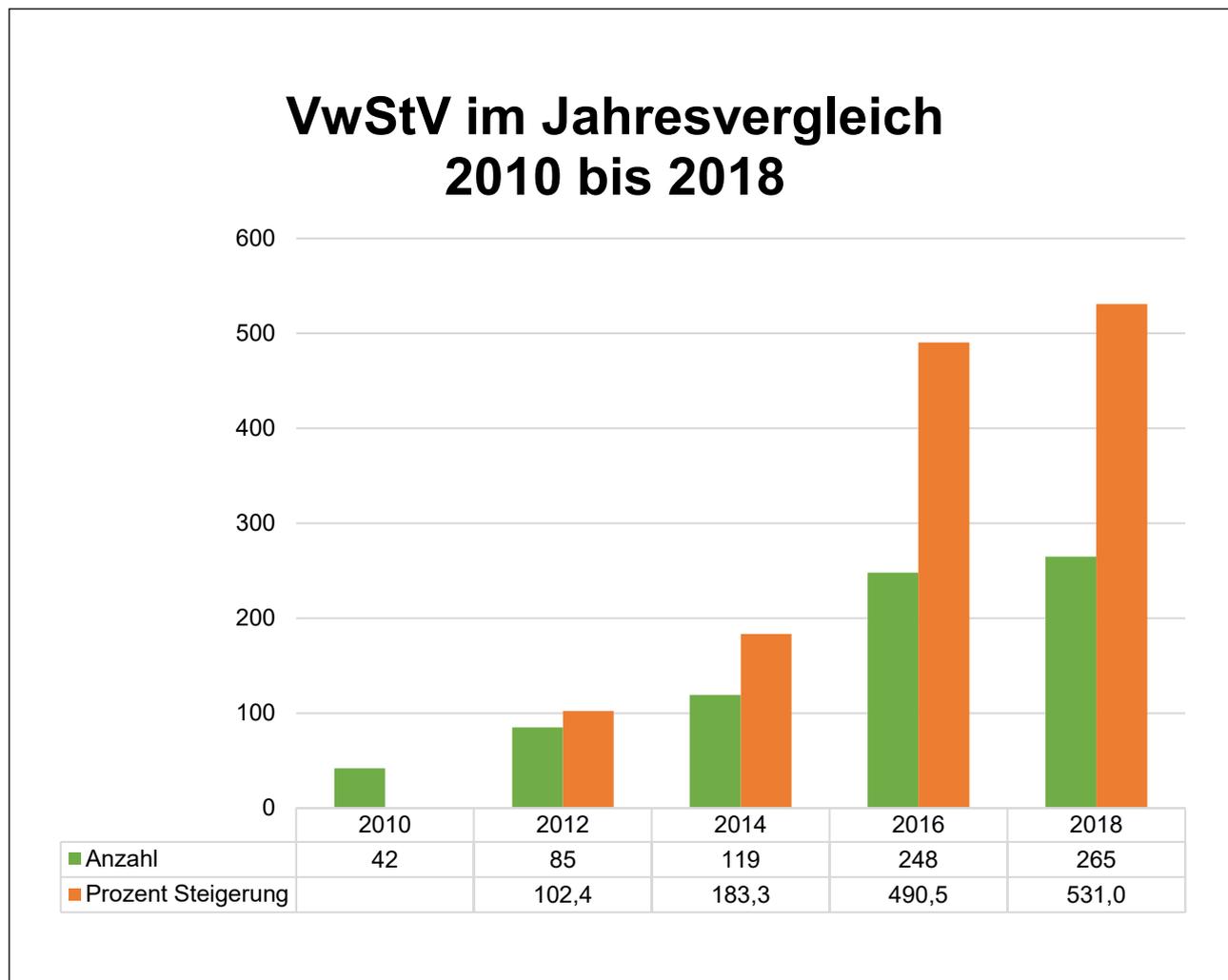


Abb. 12: Verwaltungsstrafverfahren im Jahresvergleich 2010 bis 2018.

3.4. Verfahren im Jahr 2018 gesamt:

Die TSO war 2018 in insgesamt 578 Verfahren eingebunden, dies bedeutet eine Steigerung von 147 % gegenüber dem Jahr 2010.

Abb. 14, 15 und 16 geben im Rahmen einer GIS-gestützten Darstellung einen Überblick über die Einbindung der TSO durch die BVB in der Steiermark bei VwV und VwStV im Rahmen der Parteistellung.

Daraus ist ersichtlich, dass die Einbindung der TSO steiermarkweit sowohl bei VwV als auch bei VwStV unterschiedlich interpretiert wird.

Den zuständigen Behörden und Sachverständigen stehen bei der Kontrolle tierschutzrelevanter Fragestellungen verschiedenste Möglichkeiten im Sinne des gelindesten Mittels zur Verfügung.

Im einfachsten Fall erfolgt eine Vorschreibung von Maßnahmen mündlich; bei Gefahr in Verzug ist jedoch immer eine Entscheidung im Sinne des Tierwohles zu treffen. Bei bescheidmäßigen Erledigungen muss im Sinne der Parteistellung der TSO diese immer eingebunden werden.

Um tatsächlich im Einzelfall Tierschutzfortschritte zu erwirken, bedarf es eines vernünftigen und wertschätzenden Diskurses mit den BVB auf Augenhöhe, eines langen Atems und konsequenter, aufmerksamer Kontrollen durch die zuständigen Behörden. Im Einzelfall wird es dennoch – zum großen Bedauern der TSO – nicht immer möglich sein, Tierleid vollständig zu verhindern.

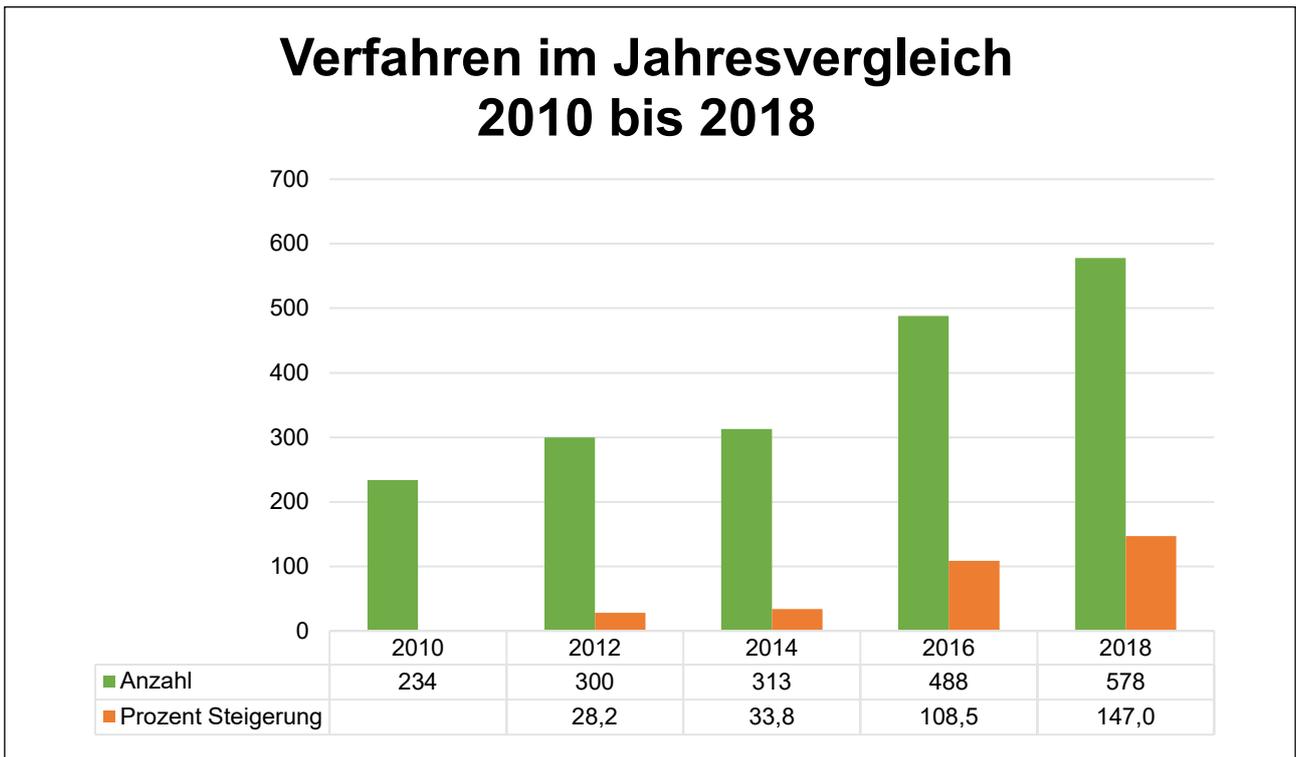


Abb. 13: Verfahren im Jahresvergleich 2010 bis 2018.

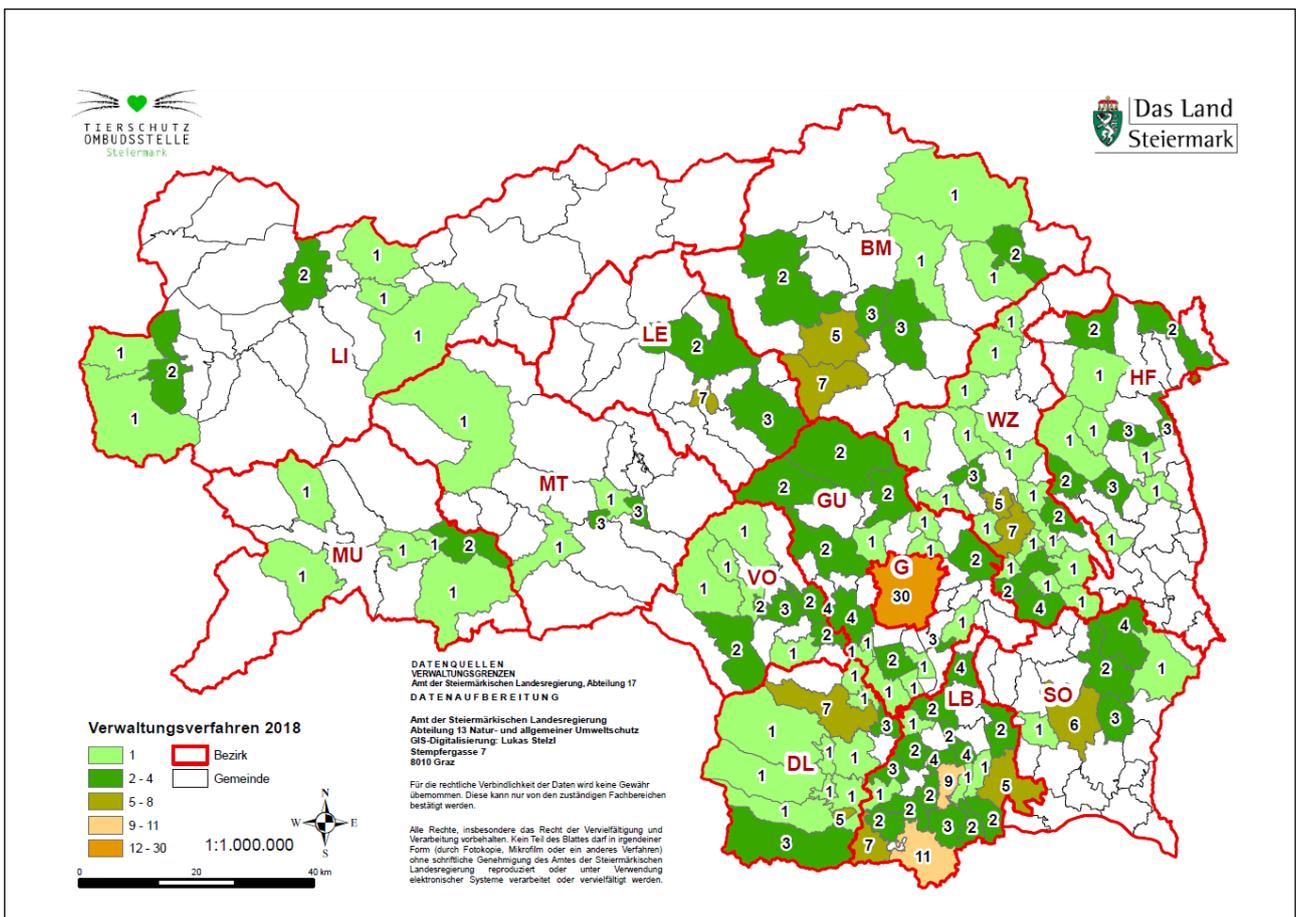


Abb. 14: Verwaltungsverfahren gesamt 2018.

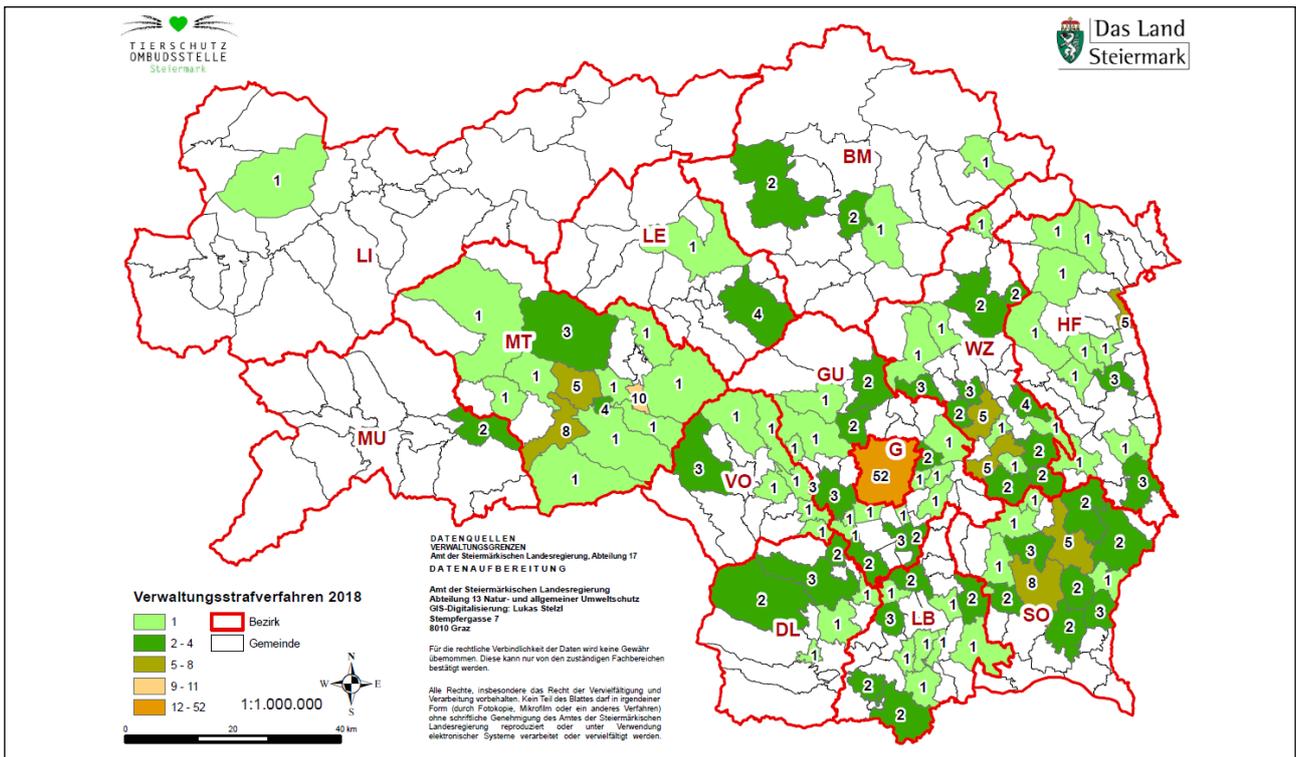


Abb. 15: Verwaltungsstrafverfahren gesamt 2018.

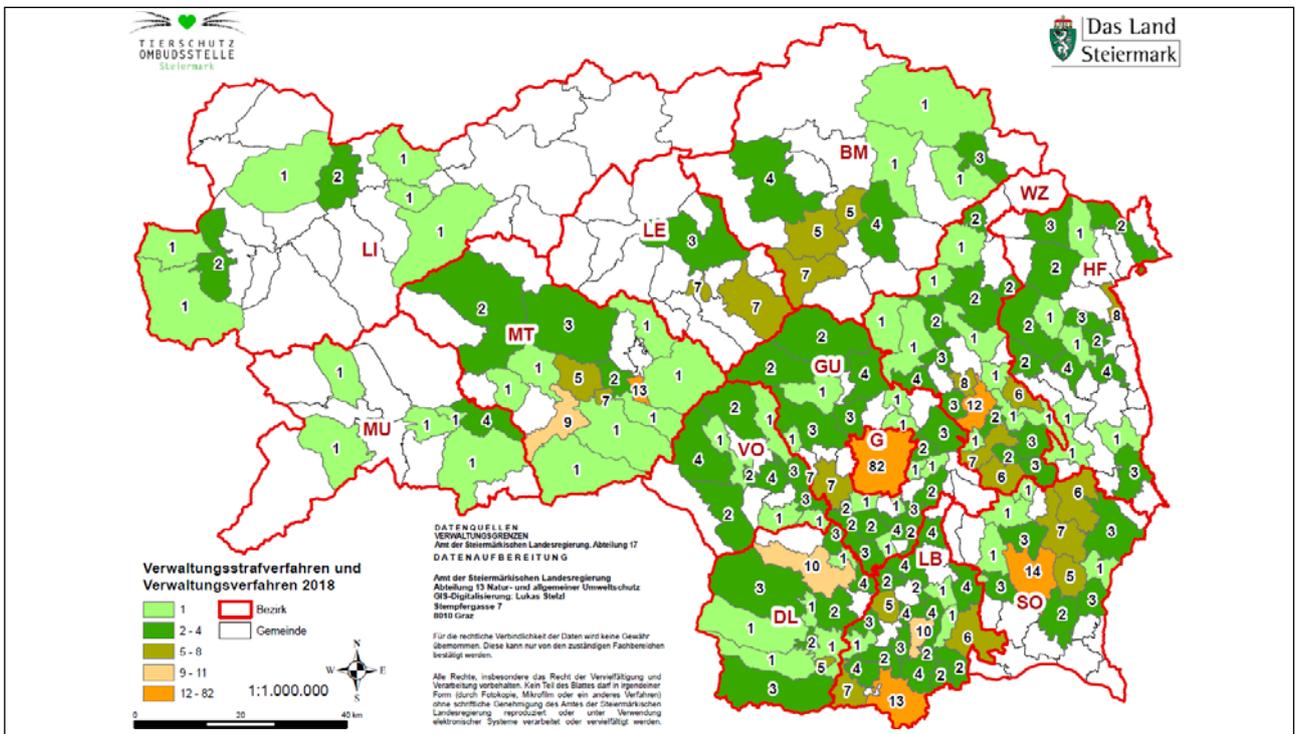


Abb. 16: Verfahren gesamt 2018.

3.5. Landesverwaltungsgericht (LVwG) Steiermark:

Das LVwG ist die zuständige Rechtsmittelbehörde für tierschutzrechtliche VwV und VwStV. Im Jahr 2018 war die TSO in insgesamt 30 Be-

schwerdverfahren nach dem TSchG beim LVwG Steiermark eingebunden und bei 26 mündlichen Verhandlungen vertreten. Dabei handelte es sich um 18 VwV und um 12 VwStV.

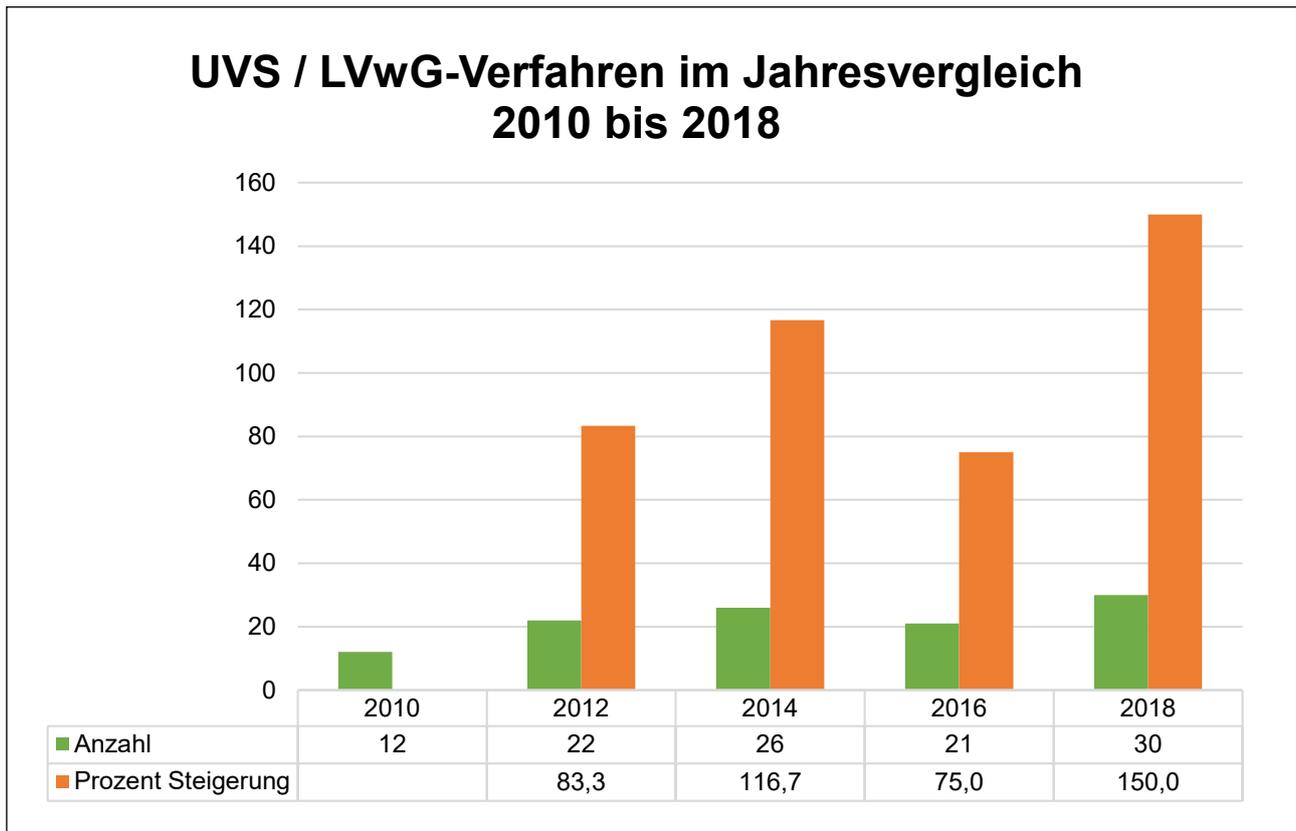


Abb. 17: UVS / LVwG-Verfahren im Jahresvergleich 2010 bis 2018.

3.6. Tierschutzrat (TSR):

Die Tierschutzombudsfrau ist Mitglied des beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMSGK) eingerichteten Tierschutzrates (TSR).

Der TSR ist ein fachliches Gremium, welches die für Tierschutz zuständige Ministerin in Fragen des Tierschutzes beratend unterstützt. Weitere Aufgaben sind die Schaffung von Grundlagen für eine einheitliche Vollziehung des Tierschutzrechts, die Evaluierung des Vollzugs des TSchG, die Ausarbeitung von Grundlagen für Entscheidungen aufgrund wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse sowie die Abgabe wissenschaftlicher Stellungnahmen und Empfehlungen.

In zwei Sitzungen des TSR im Mai und im November 2018 wurden u.a. nachfolgende Themen erörtert: Berichte des BMSGK zu aktuellen Fragestellungen und zur Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung, die LandestierschutzreferentInnenkonferenz 2018, Schwanzbeißen beim Schwein, das Betäuben afrikanischer Welse, die Problema-

tik von Tiertransporten, Qualzucht bei Katzen, fehlende Rechtsgrundlagen für die Wachtelhaltung, Berichte aus allen Arbeitsgruppen, diverse Anträge an den TSR.

Protokolle der letzten Sitzungen können auf der Homepage des BMSGK unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.sozialministerium.at/site/Gesundheit/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat/Protokolle_der_Sitzungen_des_Tierschutzrates

3.6.1. Ständige Arbeitsgruppe

„Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“ (stAG HHS):

Die Tierschutzombudsfrau ist Leiterin dieser ständigen Arbeitsgruppe (AG).

In der 34. TSR-Sitzung vom 21.3.2017 wurden dieser AG folgende Aufträge zur weiteren Bearbeitung zugewiesen: Erstellen einer Liste für tierschutzwidriges Hundezubehör, Regelungen für Hundesportveranstaltungen und der Einsatz von Tieren bei privaten Sicherheitsdiensten. Auch die

Thematik „Herdengebrauchshund – Wolf“ und mögliche Konflikte mit den derzeit bestehenden rechtlichen Anforderungen an die Hundehaltung wurden in der 35. TSR-Sitzung vom 14.11.2017 der AG übertragen.

Zur Klärung dieser Fachfragen wurden unter der Leitung der Verfasserin am 19.2.2018, 26.4.2018, 27.6.2018, 18.9.2018, 23.10.2018 und am 5.12.2018 insgesamt sechs Sitzungen in Graz und Wien abgehalten.

- Vorschlag für eine Liste für **tierschutzwidriges Zubehör in der Hundehaltung bzw. -ausbildung**.

Auf Antrag der TSO NÖ befasste sich die stAG HHS mit der Frage der Tierschutzrelevanz von unterschiedlichen Erziehungsgeräten, Ausrüstungsgegenständen und Zubehör im Zusammenhang mit der Ausbildung und Haltung von Hunden. Aufgrund der Vielzahl der am Markt erhältlichen Angebote ergeben sich für den Vollzug Schwierigkeiten hinsichtlich der tierschutzrechtlichen Bewertung. Die AG kam zum Schluss, dass eine von der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz (FTT) geführte, öffentlich zugängliche Liste der zulässigen bzw. nicht zulässigen Erziehungsgeräte/Ausrüstungsgegenstände sowohl für Tierhalterinnen und Tierhalter als auch für den Vollzug eine wichtige Unterstützung darstellen könnte.

Nach den bereits publizierten Foldern der FTT über Maulkorb und Halsband werden weitere Folder zu den Themen Brustgeschirre, Beschäftigungsmaterial und Trainings- und Erziehungsgeräte erstellt und an die entsprechenden Verkehrskreise verteilt. In den Foldern werden in verständlicher Form, unterstützt durch grafische Darstellung, die konkreten Merkmale von zulässigem als auch nicht zulässigem bzw. verbotenen Zubehör ohne Nennung von Produktnamen dargestellt. Bis Ende 2018 lag ein Entwurf für einen Brustgeschirr Folder vor, die TSO wird sich inhaltlich und finanziell an der Finalisierung des Projektes beteiligen. Die Erledigung des Auftrages ist somit abgeschlossen.

<http://tierschutzkonform.at/folders/>

Auch im Handbuch für Tierschutzqualifizierte Hundetrainerinnen und Hundetrainer wird die fachliche Problematik des tierschutzwidrigen Zubehörs aktualisiert.

- **Mögliche Auflagen für Bewilligungen für Hundesport- bzw. Hundelaufveranstaltungen** unter Berücksichtigung von § 5 (2) Z 6 TSchG.

Auf Antrag der TSO NÖ befasste sich die stAG HHS mit der Ausarbeitung möglicher Auflagen für diese bewilligungspflichtigen Veranstaltungen.

Grundsätzlich ist Sportausübung nur mit Hunden zulässig, die hierfür physiologisch und psychologisch geeignet sind. Bei Sportveranstaltungen dürfen Hunde eingesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Tier aufgrund seiner Rasse, seines Alters und seines Gesundheits- und Trainingszustandes dazu befähigt ist.

Es wurde eine Leitlinie für den Einsatz von Hunden im Rahmen von Lauf- und sonstigen sportlichen Veranstaltungen mit Hunden erarbeitet, welche bei der 38. Sitzung des TSR im Juni 2019 zum Beschluss vorgestellt wird.

- Leitlinien/Empfehlungen für die **Ausbildung und den Einsatz von Tieren privater Sicherheitsunternehmen** bzw. Grundlagen für eine fachliche Beurteilung im Rahmen von Bewilligungsverfahren.

Klargestellt wurde, dass es sich bei der Verwendung von Tieren bei privaten Sicherheitsdiensten um die Haltung von Tieren zu sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten handelt. Bei weiterem Handlungsbedarf ist ein neuer Antrag an die Arbeitsgruppe gewerbliche Tierhaltung zu stellen.

Darüber berichtete die Tierschutzombudsfrau in der 36. Sitzung des TSR am 8.5.2018; auch dieser Arbeitsauftrag gilt als abgeschlossen.

- Die **Thematik „Herdengebrauchshunde – Wolf“ und mögliche Konflikte mit den derzeit bestehenden rechtlichen Anforderungen an die Hundehaltung (Antrag der 35. TSR-Sitzung)** wurde 2018 in insgesamt

fünf Sitzungen unter Einbeziehung von internationalen Expertinnen und Experten umfassend abgehandelt.

Nach tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.

Es herrschte in der Arbeitsgruppe Einigkeit, dass Herdenschutzmaßnahmen von einer zentralen und tierschutzfachlich kompetenten Stelle festgelegt und Tierhalterinnen und Tierhalter bei Schutzmaßnahmen von Weidetieren fachlich und finanziell unterstützt werden sollten. Unter Berücksichtigung insbesondere der Erfahrungen in der Schweiz mit dieser Thematik wurde eine komplexe Stellungnahme ausgearbeitet, welche letztendlich aber nicht die Zustimmung aller Arbeitsgruppenmitglieder fand. Da in der Arbeitsgruppe kein mehrheitlich konsensuales Ergebnis möglich war, wurde dem TSR die fachliche Empfehlung nicht für die 37. Sitzung am 13.11.2018 zum Beschluss vorgelegt.

Der Arbeitsauftrag ist damit erledigt.

Bei der 37. Sitzung des TSR wurde ein weiterer Antrag der stAG HHS zur Bearbeitung zugewiesen:

Der TSR möge Verbesserungsvorschläge in Bezug auf die Durchsetzung des Kupierverbotes ausarbeiten, damit diese dann für eine entsprechende Gesetzesänderung Frau Bundesministerin vorgelegt werden können. Dieses Thema wird 2019 diskutiert.

3.6.2. Ad hoc Arbeitsgruppe Schalenwild (ahAG Schalenwild):

Der ahAG Schalenwild unter der Leitung der steirischen Tierschutzombudsfrau wurde 2018 kein Antrag zur Bearbeitung zugewiesen.

3.6.3. Weitere Arbeitsgruppen:

Die ständige Arbeitsgruppe „**Schutz von Wildtieren und Tierschutz in Zoos**“ beschäftigte sich 2018 unter der AG-Leitung von Mag. Kaufmann mit den Anforderungen für einen Sachkundekurs für die fachgerechte Haltung von Wildtieren.

In der ständigen Arbeitsgruppe „**Schutz von Nutztieren**“ wurde am 28.5.2018 eine Sitzung mit dem Auftrag abgehalten, hinsichtlich der Haltung von Wachteln auf Basis einer Stellungnahme des Tierschutzrates aus dem Jahr 2006 konkrete und praxistaugliche Haltungsbedingungen zu erarbeiten.

Im April 2018 fand ein Besuch eines Wachteln haltenden Betriebes in Oberösterreich statt.



© LKÖ



© LKÖ



© LKÖ



© LKÖ

Die Formulierung tierschutzgerechter bzw. praxistauglicher Mindestanforderungen ist noch nicht abgeschlossen.

Die Tierschutzombudsfrau ist Mitglied dieser Arbeitsgruppen, in die Diskussionsprozesse aktiv eingebunden und nimmt nach Möglichkeit an den Sitzungen teil.

3.6.4. Novellen Tierschutzgesetz (TSchG) und Novellen Verordnungen:

Im 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 37/2018 erfolgte auch eine Anpassung des TSchG.

Mit BGBl. I Nr. 86/2018, ausgegeben am 21.12.2018, wurde das TSchG neuerlich novelliert. Neben Definitionen für Betriebsstätten und für die sonstige wirtschaftliche Tätigkeit folgten weitere Klarstellungen bzw. Anpassungen. Die Umsetzung der Regelungen im neu formulierten § 31a sorgt insbesondere im Vollzug für entsprechende Unsicherheit. Bei dieser Novelle fand kein Begutachtungsprozess statt.

Die Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung (TSchSV) wurde mit BGBl. II Nr. 139/2018 vom 29.6.2018 veröffentlicht und sollte die Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (TH-GewV) und die Tierheim-Verordnung (THV) unter Berücksichtigung von Empfehlungen des TSR in einem gemeinsamen Verordnungstext zusammenführen. Diese neue Verordnung regelt jetzt die Haltung von Tieren in Tierheimen, Tierpensionen, Tierasylen bzw. Gnadenhöfen sowie die Haltung im Rahmen einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit.

3.7. Parteistellung in Verfahren nach dem Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes:

Dieses Bundesgesetz dient der Durchführung der im Anhang unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes (Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung).

Tierschutzombudspersonen wurde in diesem Gesetz auch Parteistellung eingeräumt. In diesem Zusammenhang wurde keine STN abgegeben.

3.8. Tierversuchsgesetz 2012 (TVG 2012):

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012 – TVG 2012), BGBl. I Nr. 114/2012 sind die Tierschutzombudspersonen ebenfalls regelmäßig durch die zuständigen Behörden über durchgeführte Kontrollen zu informieren. In diesem Kontext wird die TSO über Kontrollen auf Landes- und Bundesebene in Kenntnis gesetzt.

3.9. Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen und Tierheimen:

Der Tierschutzombudsfrau ist es ein großes Anliegen durch regelmäßige Besuche steirischer Tierheime und Tierschutzorganisationen ein gedeihliches Miteinander zu fördern. Tierschutzprobleme in der Steiermark wären ohne die aktive und kooperative Unterstützung dieser Institutionen nicht lösbar.



© TSO



© TSO



© TSO



© TSO

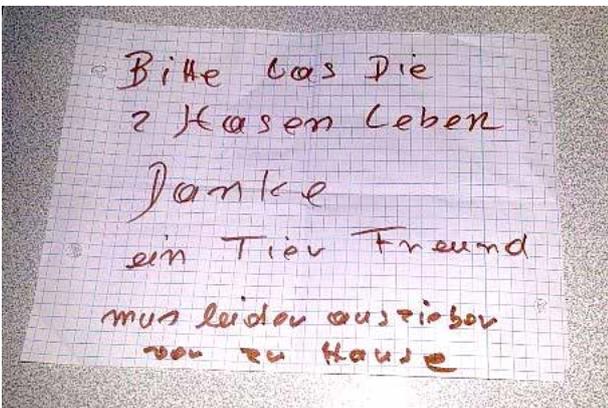
Tierschutzvereine und Tierheime sind unmittelbare Anlaufstellen für Tierschutzanliegen in den Bezirken und für die Aufnahme, Pflege und weitere Vermittlung herrenloser, abgegebenen, beschlagnahmter bzw. abgenommener Tiere zuständig. Als direkte Ansprechpartner für Menschen und Behörden vor Ort sind sie häufig direkt mit Tier- aber auch mit Menschenleid konfrontiert. Sie brauchen viel Gespür und Fingerspitzengefühl um im Einzelfall Tierleid zu beenden.

Wenn es aber nach vielen Anstrengungen gelingt, auch für „Tierheimstammgäste“ ein gutes

„Platzerl“ zu finden, ist die Freude aller Beteiligten groß.

Für einen Tierschutzverein, welcher sich um die Betreuung und Versorgung verletzter, aufgefundener Wildtiere kümmert und seine derzeitige Betriebsstätte verlassen muss, engagierte sich die Tierschutzombudsfrau in zahlreichen Besprechungen, Besichtigungen und Diskussionen mit den Verantwortlichen um einen geeigneten und auch leistbaren neuen Standort zu finden.

Leider konnte bis Jahresende 2018 kein passendes Grundstück gefunden werden.



© TSO



© TSO



© TSO



© TSO



© TSO



© TSO



© TSO



© TSO

Gelungender Tierschutz fußt auf mehreren Säulen:

Er braucht eine aktive Unterstützung durch die Politik und ausreichende Fördermittel, ein gutes Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Behörden und der TSO, aber nicht zuletzt den unermüdlichen Einsatz aller ehrenamtlichen Tierschützerinnen und Tierschützer in der Steiermark. Diese Konstellation ist ein Garant dafür, dass in unserem Bundesland Tierschutz als Gradmesser einer humanitären Gesellschaft einen so hohen Stellenwert hat. An dieser Stelle sei Allen, welche Tierschutz zu ihrem Herzensanliegen erklärt haben, aufrichtig gedankt.

In guter Tradition organisiert die TSO jedes Jahr einen Gedankenaustausch für steirische und österreichische Tierschutzvereine, mit welchen die TSO in Verbindung steht.

Zahlreiche steirische und österreichische Tierschutzvereine folgten dieser Einladung am 4.6.2018 in den Rittersaal des Landhauses.

Im gemeinsamen Meinungs- und Erfahrungsaustausch wurden aktuelle Tierschutzprobleme erörtert. Die anwesenden Tierschützerinnen und Tierschützer konnten ihre täglichen Sorgen und Nöte verbalisieren und Schwierigkeiten beim Lösen tierschutzrelevanter Sachverhalte aufzeigen.

2018 wurden insgesamt 12.239 Tiere von den steirischen Vertragspartnern im Bereich der Tierverwahrung versorgt und gerettet, darunter insgesamt 723 abgenommene landwirtschaftliche Nutztiere und 25 Reptilien. Daten aus der Tierverwahrungsdatenbank des Landes zeigen eine durchschnittliche Anwesenheitsdauer von Katzen in den steirischen Tierheimen bei so-

nannten Kurzzeitgästen (Gesamtaufenthalt seit Aufnahme unter einem Jahr) von 75,8 bis 141,4 Tagen, bei den Hunden schwankt diese zwischen 80 und 215 Tagen. Die Verweildauer von Kleintieren in den steirischen Tierheimen lag bei Kurzzeitgästen im Durchschnitt zwischen 63 und 210,4 Tagen.

Das Erfolgsprojekt „Steirischer Tierschutz“ wurde im Rahmen einer vorweihnachtlichen Feier auf Einladung von LR Lang im Grazer Landhaus gefeiert. Im Rahmen der Weihnachtsaktion wurden seitens des Landes als Zeichen der Anerkennung Futterspenden ausbezahlt. Für die Verbesserung der Lebenssituation der Tiere ist auch weiterhin ein Schulterschluss zwischen Politik, Vereinen, Privatpersonen, Behörden und TSO unerlässlich.

3.10. Vorträge und Fortbildungen:

Von der Tierschutzombudsfrau wurden 2018 insgesamt neun Vorträge bzw. Kurzreferate zu tierschutzrelevanten Themen gehalten.

Das Team der TSO nahm 2018 an zahlreichen Fortbildungen teil, welche in der TSO dokumentiert sind.

4. Anlaufstelle für Tierschutzfragen

Die TSO hat sich in den letzten neun Jahren zu einer beliebten Anlaufstelle für Fragen und Auskünfte rund um das Thema Tierschutz entwickelt. Die Vermittlung wichtiger Informationen über grundlegende Bedürfnisse und Ansprüche in der Haltung und Betreuung von Tieren trägt wesentlich dazu bei, Haltungsbedingungen und Wohlbefinden von Tieren zu verbessern und Tierleid zu vermeiden.

Die TSO nützt diese „Schlüsselposition“ zwischen Mensch und Tier, um über unzählige Telefonate und schriftliche Stellungnahmen einen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation von Heim-, Nutz- und Wildtieren zu leisten.

Dem Wissenstransfer und der Weitergabe aktueller Informationen dient auch die Homepage der TSO: <http://www.tierschutzombudsstelle.steiermark.at/>.



© TSO



© TSO

Im Schaukasten – am Weg zu den Büroräumlichkeiten der TSO – werden den Jahreszeiten entsprechende Mitteilungen präsentiert.

Neben nicht numerisch erfassten telefonisch beantworteten Anliegen wurden im Berichtszeitraum 2018 insgesamt 341 Anfragen schriftlich erledigt. Dies bedeutet eine Steigerung um 218,7 % gegenüber dem Berichtsjahr 2011 (für das Jahr 2010 wurde die Anzahl der Anfragen nicht erfasst; siehe Abbildung 19, Seite 33).

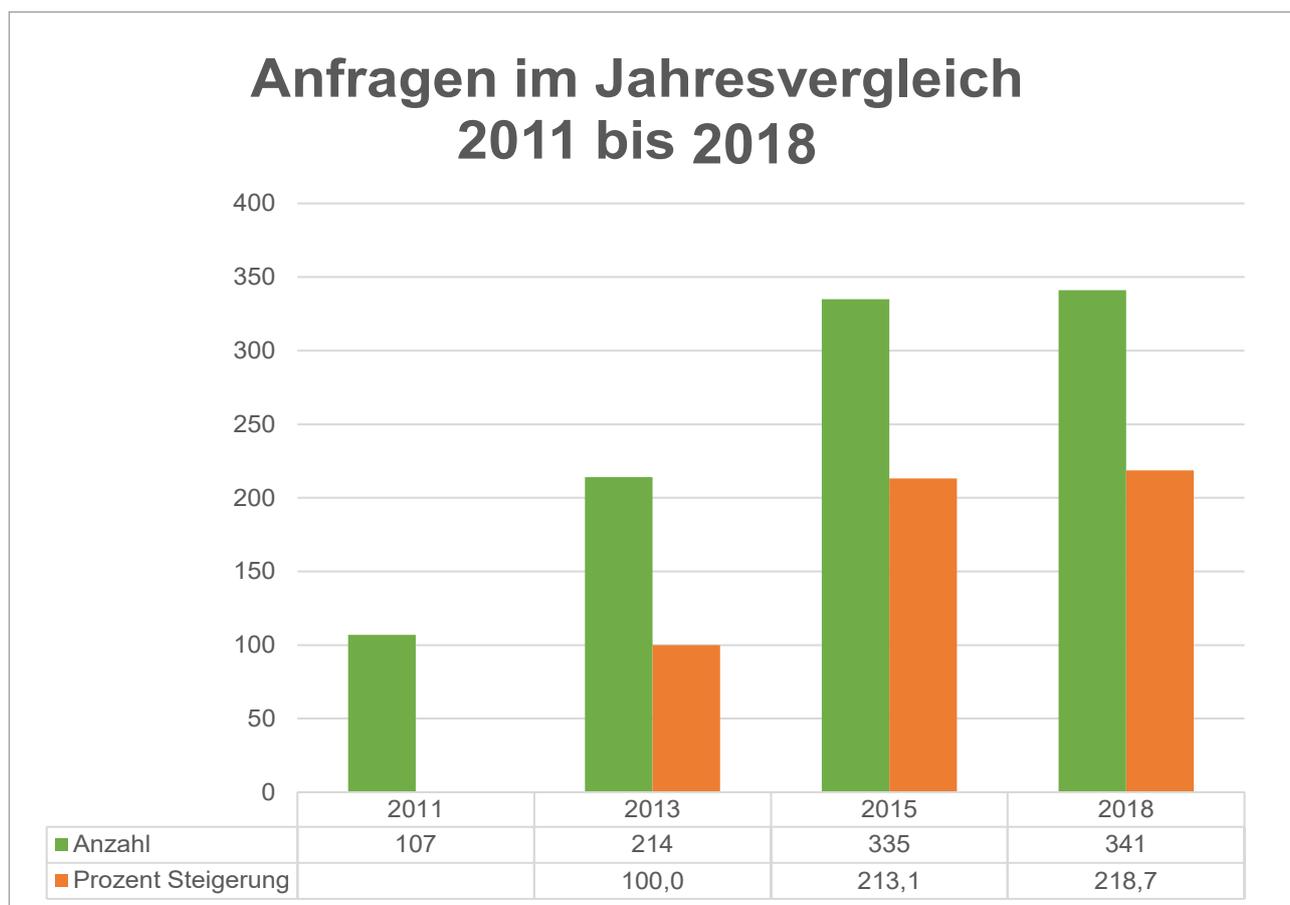


Abb. 18: Anfragen im Jahresvergleich 2011 bis 2018; Daten für 2010 nicht erfasst.

Die TSO war 2018 mit insgesamt 73 Pressemeldungen, Interviews bzw. Presseaussendungen zu tierschutzrelevanten Themen wie Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung, Krähen, landwirtschaftliche Nutztierhaltung, tierfreundliches Bauen, Tierschutzflohmarkt, Wildtierschutz und Verkehrssicherheit, Tierschutzposter mit dem Verein Tierschutz macht Schule, Silvester, Schussfallen, Tierschutzpreis, Hundeabgabe, „Sackerl fürs Gackerl“, Tierklappe, Katzenkastrationsfolder, Maulkorbpflicht etc. medial vertreten. Hörspots beim Radiosender SOUNDPORTAL rundeten die vielfältigen Aktivitäten ab.

5. Öffentlichkeitsarbeit, Projekte, Aktivitäten der Tierschutzombudsstelle des Landes Steiermark

Bund, Länder und Gemeinden sind nach den Bestimmungen des TSchG verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der

Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen. Aktivitäten der TSO im Bereich Öffentlichkeitsarbeit tragen zur Sensibilisierung der Bevölkerung im Umgang mit Tieren aber auch hinsichtlich des eigenen Konsumverhaltens bei und werden im Folgenden chronologisch über das Jahr vorgestellt:

5.1. Flohmarkt Interessensgemeinschaft (IG) Tierschutz:

Auch der 7. Tierschutzflohmarkt, den die steirische IG Tierschutz am 6.5.2018 in Graz veranstaltete, war wieder ein großer Erfolg. Auf über 60 Tischen wurden Bücher, Geschirr, Kleidung und Spielsachen angeboten. Die Tierschutzombudsfrau engagierte sich beim Verkauf von Büchern. Insgesamt konnten 1.178 Euro erwirtschaftet werden. Der Erlös wurde für die Kastration von Streunerkatzen verwendet. Mit diesem Geld können Menschen unterstützt werden, die sich mit viel Herzblut für die anstrengende Arbeit der Kastration von Streunerkatzen einsetzen. An die-

Aus Abb. 19 ist ersichtlich, dass sich die Fragestellungen auf die verschiedensten Bereiche der Tierhaltung und des Tierschutzes bezogen.

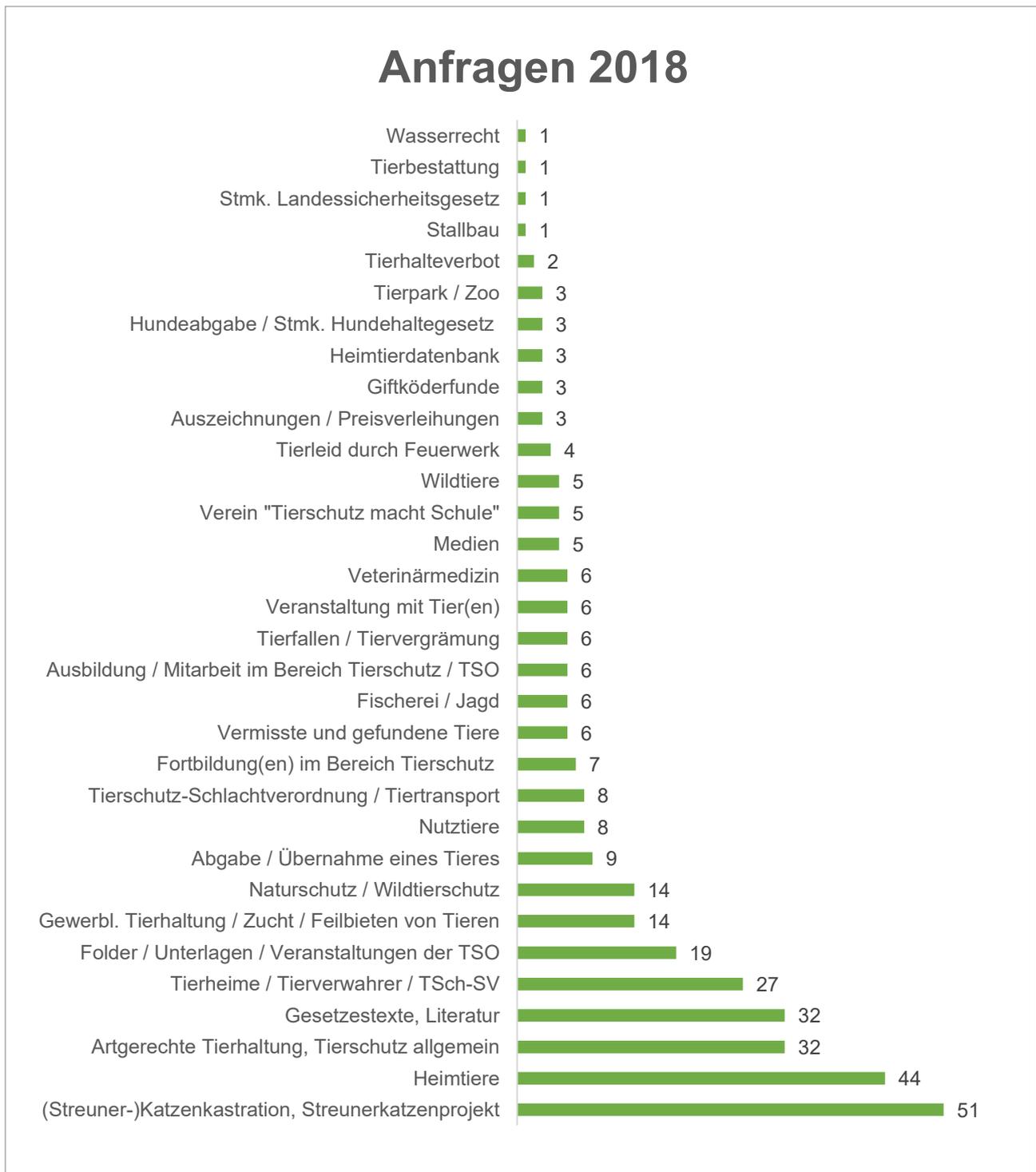


Abb. 19: Art der Anfragen 2018.



© Purzel&Vicky



© Purzel&Vicky



© Purzel&Vicky



© Purzel&Vicky

ser Stelle sei allen engagierten Helferinnen und Helfern, die das Gelingen dieses Flohmarktes ermöglichten, gedankt.

Der Erlös wurde am 30.6.2018 an drei langjährige Betreuerinnen und Betreuer von Streunerkatzen übergeben.

5.2. Preis der Tierschutzombudsstelle „Musterbeispiele für besonders tierfreundliches Bauen im ländlichen Raum“:

Landwirtschaftliche Gebäude prägen die Kulturlandschaft und sind Visitenkarten für den Betrieb und eine ganze Region. Sie sind Arbeitsstätte für die landwirtschaftliche Produktion und Lebensraum für landwirtschaftliche Nutztiere. Für Stallgebäude müssen viele Anforderungen erfüllt werden, von der (Arbeits-) Wirtschaftlichkeit über die Tiergerechtigkeit bis zur Umweltverträglichkeit und Einbindung ins Landschaftsbild.

Der Preis „Musterbeispiele für besonders tierfreundliches Bauen im ländlichen Raum“ wurde von der TSO zum 9. Mal steiermarkweit ausgeschrieben und würdigt zukunftsweisende, besonders tierfreundliche Bauprojekte bei landwirtschaftlichen Nutztieren.

Ziel war es, gelungene Konzepte des tierfreundlichen Bauens in der Nutztierhaltung zu prämiieren. Diese Betriebe sollten als „Leuchtturmprojekte“ Landwirtinnen und Landwirte motivieren tierfreundliche Stallprojekte auch in die Realität umzusetzen.

Insgesamt wurden 6.300 Euro im Bereich Geflügel-, Rinder- und Schafhaltung vergeben. Der Sachpreis für das schönste Tierfoto erging an einen Betrieb im Bezirk Murau für ein Gruppenfoto mit Pferden. Der LFS Grabnerhof wurde für die vorbildliche Bauweise ein Anerkennungspreis verliehen.

2018 gab es insgesamt 14 Einreichungen von zwei Geflügel-, 10 Rinder- und zwei Schafbetrieben

Ausgezeichnet wurden nachfolgend angeführte Bauernhöfe:

- **Hutter Florian, Bezirk Weiz, Schafmast und Schafzucht:**

Gebaut wurde ein neuer, heller und luftiger Schafstall, wobei Hauptaugenmerk auf die Ausrichtung des Stalles in Richtung Sonneneinstrahlung gelegt wurde. Die Planung entspricht den Richtlinien des Stallbaues für die Biohaltung. Die Planung erfolgte durch die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark.

Herr Hutter schildert im nachfolgenden eigens für den Tätigkeitsbericht der TSO verfassten Beitrag die Bedeutung dieses Tierschutzpreises für ihn:

„Nachstehend darf ich Ihnen berichten, was mich bewegt hat, einen neuen Schafstall zu errichten, in welchem sich Tier und Mensch sehr wohl fühlen.“

Da sich die ursprünglichen Stallungen im Laufe der Zeit als ungeeignet erwiesen (veraltet, Raumhöhe, schlechte Möglichkeiten des Durchlüftens, wenig Platz für Ablammboxen, schwieriger Zugang zum Ausmisten, Füttern und Einstreuen) wurde der Bau eines neuen, modernen Stalles umgesetzt.

Der wichtigste Grund für die Umsetzung dieses Projektes war aber jener, dass ich von Beginn an große Freude an der Schafzucht und an der Landwirtschaft gefunden habe und es mir ein großes Bedürfnis war, einen Schafstall zu errichten, welcher optimale Bedingungen für Tier und Mensch bietet (Licht, Luft, Raumangebot, Erstellen von Schafgruppierungen, Ablammboxen usw.).

Im Vordergrund stand, dass der tägliche Ablauf für die Schafe so stressfrei wie möglich über die Bühne gehen muss. Aufgrund einer sehr überlegten Planung und innovativer Ideen ist es heute möglich, die Tiere je nach Bedarf und Alter ihren Bedürfnissen entsprechend halten zu können.

Obwohl der Neubau über sechs Monate hinweg sehr viel Einsatz benötigte und das Investitionsvolumen auch eine gewisse Größenordnung hat, bin ich glücklich, dass ich diese Entscheidung bereits in meinen jungen Jahren getroffen habe.

Als Belohnung und als Bestätigung, dass ich vieles richtiggemacht habe, durfte ich den „Tierschutzpreis der Tierschutzombudsstelle Steiermark“ entgegennehmen.

Ich bin dankbar darüber, dass ich durch meine Initiative für das „Tierwohl“ in der Steiermark etwas beitragen durfte.“



© Hutter



© Niederl

- **Niederl Thomas, Bezirk Südoststeiermark, Bio-Mastgeflügelhaltung:**

Der Betrieb wurde vor knapp fünf Jahren im Zuge der Übergabe übernommen. Ein 50 Jahre bestehender konventioneller Hühnermaststall hätte für einen Vollerwerbsbetrieb nicht gereicht, deswegen wurde ein neuer Bio-Mastgeflügelstall gebaut. Für den Stallbau wurden die Anforderungen an die Bio Mastgeflügelhaltung eingehalten.

- **Puchner Paul Johannes, Bezirk Hartberg-Fürstenfeld, Bio Milchschaafhaltung**

Ausgangslage für den Neubau waren die beengte Hoflage und alte dunkle Stallungen. Es wurde ein neuer Außenklimastall in Rundholzbauweise abseits des Dorfes auf der Wiese errichtet. Die Planung entspricht den Richtlinien des Stallbaues für die Biohaltung und wurde von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark umgesetzt.



© Puchner



© Rottensteiner

- **Dominik Rottensteiner, Bezirk Murau, Aufzuchtalbinnen und Ochsenmast:**

Hauptbeweggrund zum Neubau des Rinderstalles waren die Verbesserung von Tierwohl und Tiergesundheit. Im Bereich des bestehenden Stallgebäudes waren keine Ausbaumöglichkeiten vorhanden, daher wurde der neue Stall gewissermaßen „auf die Wiese“ gebaut.

Der LFS Grabnerhof, Bezirk Liezen wurde für einen Stallbau für Rinder, Schafe und Ziegen ein Anerkennungspreis verliehen.

Dieser neue Laufstall konnte 2017 realisiert werden. Dabei war es wichtig, die ehemals sechs Stallungen an verschiedenen Standorten zu einem Standort zusammenzuführen. Das neue Stallgebäude wurde nicht nur für die Produktion, sondern auch für den Schulbetrieb ausgelegt. Daher wurden auch moderne Praxis- und Exkursionsräume mit entsprechender Ausstattung integriert. Ziel der Planungen war es, einen Stall mit hervor-



© LFS Grabnerhof



© Rottensteiner

ragendem Tierwohl und moderner Arbeitstechnik zu errichten. Die Planung entspricht den Richtlinien des Stallbaues für die Biohaltung. Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark war für den Plan verantwortlich.

Das schönste Tierfoto stammt vom Betrieb Dominik Rottensteiner, Bezirk Murau. Es handelt sich um ein Gruppenfoto mit Pferden. Die Preisverleihung für die ausgezeichneten Betriebe fand am 5.7.2018 auf einem Bauernhof im Bezirk Weiz statt.

Seit 2010 wurden insgesamt 41 landwirtschaftliche Betriebe mit Preisgeldern ausgezeichnet,

insgesamt wurden 15 Anerkennungspreise und 9 Preise für das schönste Tierfoto vergeben.



© TSO



© TSO

Liebe Tierfreundinnen und Tierfreunde!

Der Kampf gegen Tierleid ist ein Akt, der vor allem in einem Land wie Österreich ein großes Anliegen darstellt. Doch was ist Tierleid? Und wie kann man es vermeiden? Diese Fragen sind für uns immer wieder aktuell, denn sie sind die Basis für alle Entscheidungen, die wir in diesem Bereich treffen müssen. Und das ist ein Prozess, der sich ständig weiterentwickelt. Denn die Bedürfnisse der Tiere ändern sich mit der Zeit, und wir müssen uns diesen Veränderungen anpassen. Das bedeutet, dass wir immer wieder neue Wege finden müssen, um das Tierwohl zu gewährleisten. Und das ist eine Aufgabe, die uns alle angeht. Denn wir sind alle Teil einer Gemeinschaft, die für das Wohlbefinden der Tiere steht. Und das ist ein Ziel, das wir nie aufgeben werden. Denn das Tierwohl ist ein Wert, der uns allen verbindet. Und das ist ein Wert, den wir zu schätzen wissen. Denn das Tierwohl ist ein Wert, der uns allen verbindet. Und das ist ein Wert, den wir zu schätzen wissen.

Der beste Zeitpunkt für die Kastration ist nach Erreichen der Geschlechtsreife, aber im Alter von ca. 5-6 Monaten.

VORTEILE DER KASTRATION

- Deutlich höhere Lebenserwartung
- Geringere Risiko sexueller Erkrankungen wie Zysten, Gebärmutter- oder Eierstockentzündung bei der weiblichen Katze sowie Prostatakrebs beim Kater
- Die Suche nach einem Paarungspartner und die damit verbundenen tagelangen Streifzüge entfallen
- Verringertes Risiko der Infektion mit FeLV (= Leukämie) oder FIV (= Katzenaids) durch den Wegfall von Paarungsritualen und Revierkämpfen
- Wegfall von Revierkämpfen und überhöhten Markierungen
- Keine unkontrollierte Vermehrung

KASTRATION VON STREUNERKATZEN

Streunerkatzen werden eingefangen, kastriert und wieder in ihrem angestammten Revier freigelassen. (Trap – neuter – return) – so werden eine Vergrößerung der Katzenkolonie, die Ausbreitung von Krankheiten und die Nachlieferung des Reviers durch sterbende Katzen verhindert.

Bitte bedenken Sie:

- Werden unkastrierte Streunerkatzen geflüchtet, steigt aufgrund der vorhandenen Ressourcen die Vermehrung.
- Streunerkatzen sind sehr scheue Tiere, für die der Umgang mit Menschen Stress und Angst bedeutet – bringen Sie sie daher nicht in ein Tierheim.
- Das Vermehrungsproblem wird durch Vergiftung der Streunerkatzen nicht gelöst. Ohne Kastration der Katzen wird durch die Bestockung von dem Jagen die nächste Reizkette – eine erhöhte Geburtstermrate – in Folge.

1 + 1 = 13.000

Aus einem einzigen fünfjährigen Katzenpaar können theoretisch innerhalb von nur fünf Jahren bis zu 13.000 Nachkommen hervorgehen.

Täher unser dringendster Appell im Namen des Tierschutzes: Vereinbaren Sie Katzenkastro, lassen Sie Ihre Katzen bzw. Ihren Kater kastrieren!

INFORMATIONEN FÜR KATZENHALTER



Kastration von Katzen und Katern – damit aus zwei nicht tausende werden!

Das Land Steiermark
Tierschutzombudsstelle



© Land Steiermark

5.3. Katzenkastrationsfolder:

Die TSO erstellte 2018 einen Folder zum Thema Katzenkastration. Dieser enthält Informationen und Wissenswertes rund um das Thema Kastration. Neben den gesetzlichen Vorgaben wird vor allem auf die aus Tierschutzsicht enormen Vorteile der Kastration von Katzen und Katern hingewiesen.

Insgesamt wurden 55.000 Stück gedruckt und den BVB, den Amtstierärztinnen und Amtstierärzten, Tierheimen, Tierschutzvereinen, Gemeinden, Tierärztinnen und Tierärzten und dem Zoofachhandel übermittelt.

Die Präsentation des Folders erfolgte am 12.7.2018 gemeinsam mit Tierschutzlandesrat Anton Lang.

5.4. Hundeprojekt „Streuner“ Graz:

Zielgruppe dieses Projektes sind Menschen, welche obdachlos oder ohne Wohnung sind oder von Obdachlosigkeit bzw. Wohnungslosigkeit bedroht sind und/oder deren Lebensmittelpunkt die Straße ist.

Mit finanzieller Unterstützung der Stadt Graz und in Zusammenarbeit mit der Mobilen Sozialarbeit der Stadt Graz, der Österreichischen Tierärztekammer Landesstelle Steiermark und der TSO



© TSO



© TSO

wurde Mitte 2011 das Projekt „Streuner“ ins Leben gerufen.

Dadurch wurde es möglich, eine veterinärmedizinische Basisversorgung der „Vierbeiner“ (insbesondere Hunde und Katzen) der von der Mobilen Sozialarbeit betreuten Menschen zu gewährleisten.

2018 stellten zwei Tierärztinnen und zwei Tierärzte für 26 Tierhalterinnen und Tierhalter ihre Leistungen und Expertisen zur Verfügung. Bei insgesamt 32 Tieren wurden 68 Behandlungen (Chippen, Registrieren, Grundimmunisierung, Krallen schneiden, Entwurmen, Entflohen, Drüsen ausdrücken, Ohren putzen und Augenbehandlung etc.) durchgeführt. In der Anlaufstelle der Mobilen Sozialarbeit im Volksgarten Graz wurden 11 Tierarzttermine organisiert.

Den Tierärztinnen und Tierärzten, welche ihre Dienstleistung für dieses Projekt zur Verfügung stellten, sei für diesen aktiven Beitrag zum Tierschutz herzlich gedankt, ebenso der Österr. Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark, für die Abwicklung der finanziellen Gebarung. Über Vermittlung der TSO und in Zusammenarbeit zwischen der Mobilen Sozialarbeit und der Firma Styriabrid konnte im Juli 2018 wiederum ein Grillfest organisiert werden.

5.5. Tierschutzpreis LR Anton Lang:

Um privat engagierte Tierschützerinnen, Tierschützer und kleine Tierschutzvereine zu unterstützen und deren Arbeit und Engagement zum Wohle der Tiere gehörig zu würdigen, rief Tierschutzlandesrat Anton Lang den Tierschutzpreis des Landes Steiermark ins Leben. Dabei ging es ihm vor allem darum, jene Personen vor den Vorhang zu holen, die in der Steiermark bisher oft unbedankt wertvolle Tierschutzarbeit leisten. Der Tierschutzpreis des Landes Steiermark für das Jahr 2018 war mit einem Maximalbetrag in der Höhe von 5.000 Euro dotiert. Die Preisträgerinnen und Preisträger erhielten eine Urkunde samt Preisgeld; zusätzlich wurden seitens des Projektpartners Fressnapf Gutscheine in Höhe von 400 Euro zur Verfügung gestellt.



© TSO



© Land Steiermark

Die Tierschutzombudsfrau war Mitglied der hochkarätigen Jury. Im Rahmen einer Jurysitzung wurden die zahlreichen eingereichten Projekte nach den drei Hauptkriterien „Vorbildwirkung – Originalität und Innovation – Inhalte mit thematischer Relevanz“ gesichtet und beurteilt. Fünf Preisträgerinnen und Preisträger wurden ausgewählt sowie zwei Anerkennungspreise für außerordentliches Engagement zum Wohl der Tiere bestimmt.

Durch die Preisverleihung am 1.10.2018 im Vorfeld des Welttierschutztages führte die österreichische Tierschützerin, Krone-Tierexpertin und ORF-Moderatorin Maggie Entenfellner. Feinste regionale Köstlichkeiten und Getränke aus kontrolliert biologischen Betrieben umrahmten den festlichen Nachmittag.

5.6. Projekt „Wildtierschutz und Verkehrssicherheit Steiermark – Praxismodul“:

Laut Jagdstatistik sterben jährlich fast 100.000 Wildtiere durch Wildunfälle auf Österreichs Straßen. Neben vielen anderen Wildarten werden dabei auf steirischen Landes- und Gemeindestraßen jährlich mehr als 7.000 Unfälle mit Rehen verzeichnet. Vor allem bei Unfällen mit größeren Wildtieren kommt es dabei häufig zu schweren Sach- und Personenschäden, zum Verlust von oftmals geschützten Wildarten und unnötigem Tierleid. Laut Information mehrerer österreichischer Versicherungsträger ist ein durchschnittlicher PKW-Schaden bei einem Wildunfall mit ca. 1.600 Euro zu bemessen. Nur für Unfälle mit Rehwild ergibt sich so für das Bundesgebiet bereits eine Schadenssumme von etwa 60 Millionen Euro. Der jährliche volkswirtschaftliche Schaden durch Wildunfälle wird auf über 160 Millionen Euro geschätzt. Hauptgründe für steigende Wild-



© Land Steiermark

unfallzahlen sind die Einengung und Zerstückelung von Wildlebensräumen durch menschliche Nutzung, der Neu- und Ausbau von Verkehrswegen, die Zunahme des Straßenverkehrs und hohe Fahrgeschwindigkeiten.

Das Projekt „Wildtierschutz und Verkehrssicherheit Steiermark- Praxismodul“ basiert auf den Erkenntnissen des Basismoduls, welches im Zeitraum Oktober 2014 bis März 2016 die Grundlagen für ein professionelles und längerfristig erfolgreiches Wildunfall-Management Projekt in der Steiermark lieferte.

Das Praxismodul ist mit einer Laufzeit von fünf Jahren von 1.6.2016 bis 31.5. 2021 geplant. Land Steiermark und Steirische Landesjägerschaft ermöglichen die Finanzierung.

Dem Forschungsprojekt ist ein Projektbeirat angegliedert, die darin vertretenen Personen stellen eine Schnittstelle zu Politik, Verwaltung und den jeweiligen Interessenvertretern dar. Standardisierte Ablaufprotokolle für jedes Ausrüstungsjahr gewährleisten einen nachvollziehbaren Projektablauf und die Durchführung wissenschaftlicher Analysen.

Das Projektjahr 2018 wurde mit der Wildschutzausrüstung von 38 neuen Jagdrevieren und 38

Revieren, welche Ausrüstungen nachbestellen mussten, gestartet. Mit dem Abschluss der Gerätemontagen 2018 wurden insgesamt fast 400 steirische Streckenabschnitte mit hoher Wildunfall-Anzahl mit unterschiedlichen technischen Maßnahmen ausgerüstet.

Seit Projektbeginn wurden in vier Ausrüstungsdurchgängen 132 steirische Jagdreviere in das Projekt aufgenommen, über 21.500 moderne Wildwarnreflektoren sowie andere Präventionsmaßnahmen angekauft und an die Jagden bzw. Straßenmeistereien verteilt. Mit diesen Maßnahmen werden etwa 295 km Landes- und 20 km Gemeindestraßen abgesichert. Zum Einsatz kommen neben neuesten optischen und akustischen Wildwarnreflektoren auch Duftstoffe und ökologische Begleitmaßnahmen.

Mittlerweile sind erste Erfolge in der Wildunfallvermeidung deutlich sichtbar. Seit den ersten Gerätemontagen wurden auf ausgerüsteten Strecken durchschnittliche Rückgänge der Unfälle mit Rehwild von 25% bis zu 66% (je nach eingesetzter Maßnahme) im Vergleich zu den Vorjahren verzeichnet.

Bemessen an Rehwild-Nachtunfällen wurden bisher im Projekt „Wildtierschutz und Verkehrssicherheit Steiermark“ folgende Ergebnisse erreicht:





© TSO



© TSO

- 1) Bei Streckenausrüstung mit optischen Wildwarnreflektoren $\geq 0,5$ km Länge eine durchschnittliche Reduktion der Wildunfälle um 40%, bei
- 2) Streckenausrüstung mit optisch/akustischer Ausrüstung $\geq 0,5$ km Länge eine durchschnittliche Reduktion der Wildunfälle um 70%, und bei
- 3) Streckenausrüstung mit olfaktorischer Vergrämung $\geq 0,1$ km Länge eine durchschnittliche Reduktion der Wildunfälle um 92%, wobei diese Maßnahme nur selten anwendbar ist.

In einer Pressekonferenz am 3.10.2018 wurden seitens der Verantwortlichen die Eckpunkte des Praxisprojekts vorgestellt.

Im Vorfeld der Pressekonferenz wurden tausende Wildwarnreflektoren vom Team der TSO und des STED in der Brückenmeisterei Graz revierspezifisch abgepackt.

5.7. Streunerkatzenkastrationsprojekt des Landes Steiermark:

Mit der TSchG Novelle 2017 wurde der Begriff Zucht neu definiert. Als Zucht gilt nunmehr u.a. die Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung. Damit wurde auch landwirtschaftlichen Betrieben die Zucht von Katzen ermöglicht, wobei gewisse Melde- und Registrierungspflichten bis

31.12.2018 erfüllt sein mussten. Diese Gesetzesnovelle trug nicht unbedingt zu einem erleichterten Vollzug der tierschutzrelevanten Problematik von Streunerkatzen bei.

Streunertiere auf landwirtschaftlichen Betrieben können mit Zustimmung des Grundeigentümers über vorhandene Streunerkatzenkastrationsprojekte kastriert werden. Dabei handelt es sich um Tiere, die vielleicht zwar regelmäßig auf einem bäuerlichen Hof mitgefüttert werden, aber ansonsten verwildert sind und als Streunertiere leben.

Streunerkatzen sind also verwilderte Hauskatzen, die sich sehr gut in das Ökosystem einordnen können und sich unkontrolliert vermehren. Sie stellen auch in der Steiermark noch immer ein bedeutendes Tierschutzproblem dar. Eine Streunerkatze ist in 10 Jahren für weitere 3.200 Nachkommen verantwortlich.

Bereits im Jahr 2006 wurde auf Initiative der Österreichischen Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark, das Projekt „Kastration von Streunerkatzen in der Steiermark“ ins Leben gerufen. Das Land Steiermark, verschiedene Gemeinden und praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte beteiligen sich an diesem Projekt.

Als Kosten der Kastration (nur im Rahmen des Streunerkatzenkastrationsprojektes, unverändert seit 2006!) werden für einen Kater 36 Euro und für eine Katze 60 Euro in Rechnung gestellt.

Wie sehen die Eckpunkte dieses Projektes aus?

Das Land Steiermark stellt eine Förderung in der Höhe von 75.000 Euro zur Verfügung. Die Gemeinden leisten ihren Beitrag zum Tierschutz durch den Ankauf von Kastrationsgutscheinen (max. 75.000 Euro pro Jahr = max. ca. 3.000 Gutscheine pro Jahr). Tierärztinnen und Tierärzte, die Kastrationen im Rahmen des Streunerkatzenkastrationsprojektes durchführen (entsprechend ebenfalls ca. 75.000 Euro pro Jahr), verzichten auf ca. 30% des für eine Kastration üblichen Honorars. Die unentgeltliche Planung und Abwicklung des Projektes erfolgt durch die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark. Für diesen Beitrag der Tierärztinnen und Tierärzte zum Tierschutz wird auch seitens der TSO herzlichst gedankt.

Mittlerweile wurden seit 2006 insgesamt 26.213 Gutscheine (9.116 für Kater, 17.097 für Katzen) von der Österreichischen Tierärztekammer Landesstelle Steiermark an die Gemeinden ausgegeben. 2018 waren es bis zum Stichtag 31.12.2018 2.446 Gutscheine.

Mit Stichtag 31.12.2018 wurden 24.123 Gutscheine eingelöst; dies bedeutet, dass in der Steiermark seit dem Jahr 2006 **24.123 Streunerkatzen und -kater** (15.887 Katzen und 8.236 Kater) im Rahmen dieses Projektes kastriert wurden. Im Jahr 2018 (Stichtag 31.12.2018) wurden im Rahmen des Streunerkatzenkastrationsprojektes 1.770 Kastrationen durchgeführt (1.114 Katzen und 656 Kater).

Die unkontrollierte Vermehrung konnte damit reduziert und ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion von Tierleid geleistet werden.

Eine Vielzahl von Anrufen und Anfragen zur Problematik unkastrierter freilaufender Katzen erreichen auch die TSO – es wurden im Jahr 2018, dieses Thema betreffend, zahlreiche Anfragen telefonisch und 51 Anfragen schriftlich beantwortet. Die TSO versucht in Kooperation mit den Projektpartnern bzw. mit Tierschutzvereinen vor Ort im Einzelfall Lösungen zu finden.

Voraussetzung für das Gelingen dieses Projektes ist, dass ausschließlich Streunerkatzen der Kast-



© Sabine Jaunegg

ration unterzogen werden, also Tiere die keinem Halter zuzuordnen sind, dass Gemeinden Gutscheine nicht verkaufen und auch keine Jungkatzen von Streunerkatzenpopulationen im Rahmen dieses Projektes kastriert werden.

Das Ziel sind kastrierte, stabile und gesunde Streunerkatzenpopulationen, welche ihre Nische im Ökosystem gefunden haben. Es wäre Tierquälerei, Streunerkatzen in ein Tierheim zu verbringen.

5.8. Fachtagung der TSO „Qualzucht bei Hunden – wenn Schönheit krank macht“ am 22. 10. 2018:

Die Populationsgenetikerin und Expertin auf dem Gebiet der Qualzucht, Dr.ⁱⁿ Irene Sommerfeld-Stur referierte am 22.10.2018 im vollbesetzten „Großen Saal“ der Landesbuchhaltung Steiermark zum Thema: „Qualzucht bei Hunden – wenn Schönheit krank macht.“

Schönheit liegt im Auge des Betrachters – dieser Spruch ist gerade im Bereich der Hundezucht mehr als zutreffend. Sieht man sich auf Hundeaustellungen um und beobachtet, was der Mensch aus dem ursprünglich ausdauernden Beutejäger im Lauf der Domestikation gemacht hat, dann mögen tatsächlich Zweifel am ästhetischen Bewusstsein mancher Hundezüchter aufkommen.



© TSO



© TSO

Wären es nur äußerliche Merkmale, die dem Schönheitsbewusstsein des Durchschnittsmenschen zuwiderlaufen, könnte man bloß die Achseln zucken. Es sind aber nicht nur Äußerlichkeiten, die Hunde mancher Rassen auffallen lassen. In vielen Fällen wird das, was Liebhaber betroffener Rassen schön finden, mit massiven Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens der Hunde erkaufte. Und letztlich auch mit dem Geld der Halterinnen und Halter, denn viele Hunde aus extrem gezüchteten Rassen benötigen teure und aufwändige tierärztliche Behandlungen, damit ihre Lebensqualität zumindest in einem erträglichen Bereich liegt. Und es kommt nicht von ungefähr, dass – gesetzlich normiert – Zuchtmethoden verboten sind, die mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Zuchttiere bzw. ihrer Nachkommen verbunden sind.

Die Tagung gab einen ausführlichen Einblick in den Themenbereich Qualzucht, informierte über tierschutzrelevante Rassemerkmale und Ansatzpunkte zur Lösung des Problems.

5.9. Zusammenarbeit mit dem Verein „Tierschutz macht Schule“:

Der Verein „Tierschutz macht Schule“ setzt sich für bessere Lebensbedingungen von Heim-, Nutz- und Wildtieren in unserer Gesellschaft ein. Tiere haben Anspruch auf respektvolle Behandlung und auf eine den Bedürfnissen entsprechende Haltung. Tierschutzvermittlung und eine kritische Auseinandersetzung mit allen Aspekten des Tierschutzes

unter Vermeidung von radikalen Standpunkten kann aus Sicht der TSO nur auf einer ausgewogenen, seriösen und vor allem auf wissenschaftlichen Fakten basierenden Tierschutzvermittlung vor sich gehen.

Der Grundstein für eine verantwortungsvolle Tierhaltung sollte in der Kindheit gelegt werden. Der

Gib Hühnern (d)eine Stimme!

Erzähle deinen Freundinnen und Freunden, wie Hühner leben, was sie zum Wohlfühlen brauchen und dass sie viel klüger sind, als man glaubt.

Entdecke mit Lukas, Hannah und Elena, was Hühner zum Glückseln brauchen.

Mit dem Schulfilm „Augen auf für die Hühner!“ vom Verein „Tierschutz macht Schule“ (www.tierschutzmachtschule.at).

Tierschutz macht Schule
 Tierschutz Ombudsstelle Wien
 Das Land Steiermark
 Tierschutzombudsstelle

„Ei, du bist klug!“
 „Glück!“



© Land Steiermark

Verein stellt Schulen, Erwachsenen, Reitbetrieben und Jugendlichen ein umfassendes Service zur Verfügung. Neben pädagogisch geprüften Print- und Online-Unterrichtsmaterialien werden Vorträge, Broschüren und eine Wissensdatenbank zur Verwendung im Schulunterricht angeboten.

Für Lehrerinnen und Lehrer wird eine große Anzahl an Kursen und Fortbildungen in ganz Österreich angeboten.

Die TSO arbeitet seit 2010 im Rahmen der finanziellen Ressourcen der TSO mit dem Verein zusammen. 2018 entwarf die TSO in Zusammenarbeit mit dem Verein „Tierschutz macht Schule“ das Wissensposter „Gib Hühnern (d) eine Stimme!“. Rund um den Themenschwerpunkt „Hühner“ wurde Wissen für einen respektvollen und verantwortungsvollen Umgang mit Hühnern vermittelt.

Das Poster „Gib Hühnern (d)eine Stimme!“ erschien ergänzend zum Hühnerfilm des Vereins, welcher im Herbst 2018 veröffentlicht wurde. In diesem Film werden die natürlichen Verhaltensweisen und die Bedürfnisse dieser Tiere vorgestellt. Mit dem Poster „Gib Hühnern (d)eine Stimme!“ sollten Kinder und Jugendliche darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie sich für Hühner einsetzen können. Das Poster ist ein Anstoß für Lehrerinnen und Lehrer, den Film im Unterricht zu zeigen, sich mit Hühnern zu beschäftigen und ihre Bedürfnisse kennenzulernen. Ergänzendes Hinter-

grundwissen zu dieser umfangreichen Thematik finden Sie auf www.tierschutzmachtschule.at.

Die Auflagenstärke betrug 1.000 Stück, die Zielgruppe waren Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer von der 3. bis zur 7. Schulstufe. Die Posterpräsentation fand am 16.11.2018 in der Volksschule Triester, Reiherstadlgasse 48, 8020 Graz statt.

6. Zusammenfassung

Welchen moralischen Umgang schulden wir unseren Tieren? Diese Frage mag wohl jeder von uns für sich selbst beantworten. Wer aber über Tiere spricht, macht den Menschen zum Thema.

Als unabhängige Tierschutzeinrichtung ist es der TSO ein besonderes Anliegen, in Problemfällen Lösungen zu finden, wobei der verantwortungsbewusste Umgang mit Tieren und eine tierfreundliche Haltung oberste Priorität haben.

Die TSO wird sich weiterhin mit ganzer Kraft für das Wohl der Tiere einsetzen, die als verletzbare Wesen ihre Bedürfnisse und Ansprüche nicht selbst verbalisieren können. Tiere als wehrlose und empfindungsfähige Lebewesen brauchen Menschen, die für sie die Stimme erheben. Kinder und Jugendliche als künftige Tierhalterinnen und Tierhalter bzw. Konsumentinnen und Kon-

9. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark

sumenten stellen eine wichtige Zielgruppe dar. Junge Menschen zu einer respektvollen Mensch-Tier-Beziehung anzuleiten, stellt wohl die nachhaltigste Arbeit im Tierschutz dar und ist auch Erziehung zur Herzensbildung. Die TSO handelt jedenfalls dem gesetzlichen Auftrag entsprechend und auch aus einer inneren Werthaltung heraus stets nach dem Grundsatz „in dubio pro animale“.

Weitgehende Fortschritte im Tierschutz kollidieren mit verschiedensten Interessen, daher ist der

Weg das Ziel. Die Verbesserung der Haltungsbedingungen, insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Tieren, stellt einen langfristigen Prozess dar. Interdisziplinärer Dialog auf Augenhöhe mit all jenen, welche an der Weiterentwicklung von Tierschutzfragen ein Interesse haben, ist unabdingbar.

Allen Weggefährtinnen und Weggefährten und vor allem meinem Team in der TSO sei an dieser Stelle für den konstruktiv kritischen Dialog gedankt.



© gettyimages.at / JohnnyGreig

*„Alles, was der Mensch den Tieren antut,
kommt auf den Menschen wieder zurück“*

(Pythagoras, um 570 v. Chr. bis ca. 510 v. Chr.)

Tierschutzombudsstelle Steiermark

Dr.ⁱⁿ Barbara Fiala-Köck
Tierschutzombudsfrau
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

Telefon: 0316/877-3966

E-Mail: tierschutzombudsfrau@stmk.gv.at
www.tierschutzombudsstelle.steiermark.at